



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

TÄTIGKEITSBERICHT 2015

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1. FEBRUAR 2015 – 31. JÄNNER 2016

Inhaltsverzeichnis

1. MANAGEMENT SUMMARY – ZAHLEN. DATEN. FAKTEN. EIN ERSTER ÜBERBLICK.....	4
2. ORGANISATION.....	5
2.1. Organigramm des BVwG	6
2.2. Leitung des BVwG	7
2.3. Innere Organisation.....	8
2.4. Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte.....	10
2.5. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten.....	11
2.6. Infrastruktur	14
3. GRUNDLEGENDES ZUM VERFAHREN.....	20
4. GESCHÄFTSGANG.....	25
4.1. Geschäftsanfall	25
4.2. Fachspezifische Auswertungen.....	29
4.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl	30
4.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung	34
4.2.3. Fachbereich Soziales.....	36
4.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	38
4.3. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG	40
5. VERORDNUNGS- UND GESETZSPRÜFUNGSANTRÄGE AN DEN VFGH	44
6. DOKUMENTATION UND WISSENSMANAGEMENT	49
7. PERSONAL	50
7.1. Allgemeines.....	50



7.2. Frauenförderung	51
8. MITARBEITER/INNEN-FÖRDERUNG.....	52
9. QUALITÄTSSICHERUNG	54
9.1. Aus-, Fort- und Weiterbildung	54
9.2. Modernisierung des Gerichtsbetriebes	57
9.3. Qualitätsmanagement	57
10. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	59
10.1. Medienarbeit	59
10.2. Bürgerservice.....	61
10.3. Veranstaltungen und Besuche.....	61
11. AUSBLICK.....	63
12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	64



1. Management Summary – Zahlen. Daten. Fakten. Ein erster Überblick.

Im zweiten Geschäftsjahr sind beim Bundesverwaltungsgericht (in Folge: BVwG) insgesamt mehr als 36.000 Verfahren in den Bereichen Fremdenwesen und Asyl, Persönliche Rechte und Bildung, Soziales sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt anhängig gewesen.

Rund 23.000 Verfahren sind im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Das bedeutet einen Zuwachs um knapp 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Anstieg war vor allem auf Steigerungen in den Bereichen Marktordnung (+ rund 290 Prozent), Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Heeresangehörigen (+ rund 130 Prozent) sowie Fremdenwesen und Asyl (+ rund 30 Prozent) zurückzuführen.

Rund 47 Prozent (sohin knapp die Hälfte) der Verfahren stammten aus dem Bereich Fremdenwesen und Asyl, mehr als 22 Prozent betrafen Verfahren aus dem Bereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt. Etwa 20 Prozent der Verfahren stammten aus dem Bereich Soziales. Knapp 10 Prozent der Verfahren sind im Bereich Persönliche Rechte und Bildung anhängig gewesen. Das BVwG ist somit ein Universalgericht mit derzeitigem Schwerpunkt auf Fremdenwesen und Asyl sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt.

Im Berichtszeitraum wurden rund 19.500 Beschwerdeverfahren, das sind rund 54 Prozent, abgeschlossen. Seit Beginn der Arbeit des BVwG konnten knapp 70 Prozent aller Verfahren abgeschlossen werden.

In über 50 Prozent aller im Geschäftsjahr 2015 anhängigen Rechtssachen hat das BVwG Entscheidungen der Administrativbehörden bestätigt. In knapp 40 Prozent aller Verfahren wurden Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. In allen anderen Fällen ergingen formale Entscheidungen (siehe dazu die Erklärung im Kapitel 4/Geschäftsgang). In lediglich vier Prozent der im Berichtszeitraum entschiedenen Rechtssachen wurden Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof (in Folge: VwGH) erhoben.

Mit Stichtag 31.1.2016 waren beim BVwG 432 Bedienstete, davon 168 Richter/innen, beschäftigt.

2. Organisation

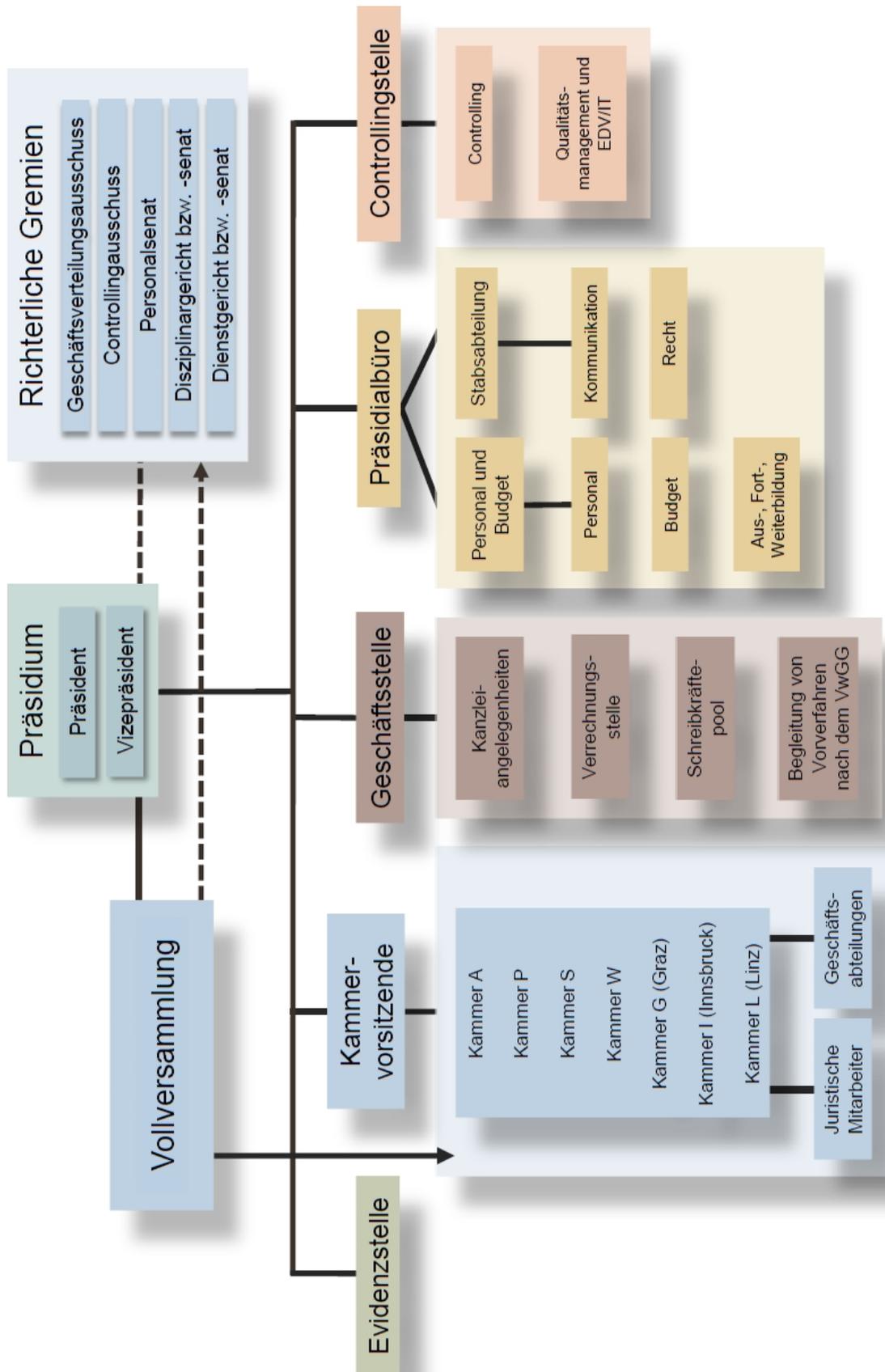
Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 haben am 1.1.2014 neun Verwaltungsgerichte je in einem Bundesland (in Folge: LVwG) sowie das Bundesfinanzgericht (in Folge: BFG) und das BVwG ihre gerichtliche Arbeit aufgenommen.

Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, wie Ministerien, Landesregierungen, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern sowie dem Arbeitsmarktservice etc. können nunmehr mittels Beschwerde vor dem örtlich und sachlich zuständigen Verwaltungsgericht bekämpft werden und unterliegen damit einer Kontrolle durch unabhängige und weisungsfreie Richter/innen.



© Bundespressedienst (BPD)

2.1. Organigramm des BVwG



2.2. Leitung des BVwG

Unmittelbar nach der parlamentarischen Beschlussfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle im Mai 2012 wurden im Juli 2012 der damalige Präsident des Asylgerichtshofes, Mag. Harald Perl, sowie der damalige Vorsitzende des Bundesvergabeamtes, Dr. Michael Sachs, mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des BVwG bestellt.

Der Präsident und in seiner Vertretung der Vizepräsident leiten gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BVwGG das BVwG, üben die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus, führen die Justizverwaltungsgeschäfte und nehmen unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht.

Darüber hinaus sind der Präsident und der Vizepräsident ebenfalls in der Rechtsprechung tätig.

Mag. Harald Perl, Präsident des BVwG

Mag. Harald Perl wurde 1957 in Wien geboren und studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

Er arbeitete von 1977 bis 1988 im Bundesministerium für Landesverteidigung. Anschließend wechselte er in das Bundeskanzleramt, wo er bis 1996 in verschiedenen leitenden Funktionen tätig war. Schließlich wurde er 1997 Vorsitzender des unabhängigen Bundesasylsenats und 2008 Präsident des Asylgerichtshofes.

Dem Präsidenten wurde mit 30.4.2015 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Dr. Michael Sachs, Vizepräsident des BVwG

Dr. Michael Sachs wurde 1961 in Wien geboren und studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

Er arbeitete ab 1984 in verschiedenen leitenden Funktionen im Bundesministerium für Wirtschaft und war unter anderem als Bereichsleiter im Präsidium des Bundesministeriums für Wirtschaft tätig. Im September 2002 wurde er zum Vorsitzenden des Bundesvergabeamtes ernannt.

Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen.

2.3. Innere Organisation

Das BVwG ist das größte Gericht Österreichs mit einem Hauptsitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz. 168 Richter/innen waren im Geschäftsjahr 2015 am BVwG tätig. Dabei wurden sie von rund 260 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern – juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Referentinnen/Referenten, Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern sowie Schreibkräften – unterstützt.

Jede/r Richterin/Richter leitet eine Gerichtsabteilung. Die Gerichtsabteilungen sind insgesamt **7 Kammern** zusammengefasst, deren Leitung jeweils von einer/einem Richterin/Richter als Kammervorsitzende/Kammervorsitzendem ausgeübt wird.

Insgesamt sind vom BVwG mehr als 200 Materienetze zu vollziehen, die den Bereichen

- Fremdenwesen und Asyl,
- Persönliche Rechte und Bildung,
- Soziales und
- Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt zugeordnet werden können.

Verfahren mit regionalem Bezug in sozialen Angelegenheiten (wie bspw. der Bereich des Arbeitslosenversicherungswesens, des Behindertenwesens oder die Frage der Sozialversicherungspflicht) sowie Verfahren aus dem Bereich Fremdenwesen und Asyl werden auch in den Außenstellen

- Graz,
- Innsbruck und
- Linz judiziert.

Der Präsident und der Vizepräsident werden im Rahmen der Justizverwaltung gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 BVwGG durch

- die Kammervorsitzenden und Außenstellenleiter
 - Richter MMag. Dr. René BRUCKNER in der Außenstelle Graz,
 - Richter Dr. Peter CHVOSTA im Bereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt,
 - Richter Mag. Mario DRAGONI im Bereich Persönliche Rechte und Bildung,
 - Richterin (Kordinatorin) Dr. Sabine FILZWIESER-HAT im Bereich Soziales,
 - Richter (Kordinator) Dr. Christian FILZWIESER im Bereich Fremdenwesen und Asyl,
 - Richter Mag. Ewald HUBER-HUBER in der Außenstelle Linz,
 - Richter Dr. Harald NEUSCHMID in der Außenstelle Innsbruck,
- die Leiterin der Evidenzstelle (Dokumentation der Rechtsprechung des BVwG sowie judizielles Informationsmanagement), Richterin Dr. Alexandra SCHREFLER-KÖNIG,

- den Leiter der Controllingstelle (Analyse der Auslastung, der Effizienz, des Erscheinungsbildes und der Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des BVwG), Richter Mag. Volker NOWAK,
- die Leiterin des Präsidialbüros (Bereiche Budget, Personal, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Kommunikation und Recht), Mag. Michaela MAYERHOFER,
- den Leiter der Geschäftsstelle (Besorgung der Kanzleigeschäfte und administrative Verfahrensunterstützung der Mitglieder des BVwG), Vorsteher ADir Leopold SCHMUTZER,
- sowie die beauftragten Richter/innen
 - Richterin Mag. Natascha GRUBER (Beauftragte für die richterliche Aus-, Fort- und Weiterbildung),
 - Richter Mag. Thomas MARTH (Beauftragter für rechtliche Angelegenheiten) und
 - Richter Mag. Florian NEWALD (Beauftragter für internationale richterliche Aktivitäten) unterstützt.

Organe der kollegialen Justizverwaltung

An richterlichen Gremien sind des Weiteren ein Personalsenat, ein Geschäftsverteilungsausschuss, ein Controllingausschuss, ein Disziplinargericht bzw. -senat sowie ein Dienstgericht bzw. -senat eingerichtet.

Kernaufgabe des Geschäftsverteilungsausschusses ist die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung, somit die möglichst effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen des BVwG unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Senate und Einzelrichter/innen.

Der Personalsenat ist u.a. zuständig für die Dienstbeschreibungen der Richter/innen des BVwG, die Erstattung von Dreivorschlägen im Zusammenhang mit Richter/innen-Erennungen sowie eine allfällige Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichtern/innen/Laienrichtern und deren Ersatzrichtern/innen/Ersatzrichtern.

Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle. Er erarbeitet auf Basis der jährlichen Controlling-Berichte Empfehlungen und berät den Präsidenten.

Der Disziplinarsenat des BVwG ist als Disziplinargericht für die Richter/innen des BFG eingerichtet und vice versa jener des BFG für die Richter/innen des BVwG.

Dem Dienstsensat kommen die Aufgaben des Dienstgerichtes zu – wie etwa die Dienstenthebung einer/eines Richter/innen des BVwG aus gesundheitlichen Gründen, die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die amtswegige Ruhestandsversetzung wegen nicht entsprechender Gesamtbeurteilung.

2.4. Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte

Die Präsidentinnen/Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten aller 11 Verwaltungsgerichte bilden gemeinsam die Präsidentenkonferenz.

Diese dient insbesondere dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung über gemeinsame Anliegen der Verwaltungsgerichte. Dazu sind u.a. die Arbeitsgruppen „Aus- und Fortbildung“ sowie „IT“ eingerichtet worden.

Die Arbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung“ entwickelte in Kooperation mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes-Kepler-Universität Linz (JKU) ein Ausbildungsprogramm für Verwaltungsrichter/innen, das unter anderem auf Herausforderungen für Richter/innen in ihrer praktischen Tätigkeit abgestimmt ist.

Aufgabe der Arbeitsgruppe „IT“ ist vor allem die Entwicklung einheitlicher Standards für die Aktenvorlage an den VwGH.

Eine weitere Arbeitsgruppe befasst sich mit den Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

2.5. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Organisation des BVwG ist im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, geregelt.

Das BVwG ist als Beschwerdeinstanz

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde sowie
- gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

im Anwendungsbereich der unmittelbaren Bundesverwaltung – ausgenommen Finanzangelegenheiten – eingerichtet.

Die zu vollziehenden Materien sind im Folgenden beispielhaft aufgezählt:

Fremdenwesen und Asyl

- Verfahren nach dem BFA-Verfahrensgesetz
- Visaverfahren

Persönliche Rechte und Bildung

- Bildung (Schule und Universitäten)
- Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Heeresangehörigen
- Gerichtsgebühren
- Sonstige persönliche Rechte (z.B. Datenschutz-, Denkmalschutzgesetz)

Soziales

- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Verwaltungssachen der Sozialversicherung (z.B. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)

- Behindertenrecht (Behinderteneinstellungs-, Bundesbehindertengesetz und Sozialentschädigungen)
- Sonstige Sozialrechtssachen (z.B. Vertragspartnerrecht, Pensionsgesetz)

Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

- Wirtschaft (Maß-, Eich-, Vermessungsgesetz, Arzneimittel-Erstattungskodex, Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht)
- Verkehr (Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz)
- Marktordnung (Marktordnungsgesetz)
- Gesundheitsrecht (Gentechnik-, Gewebesicherheits- und Medizinproduktegesetz)
- Medien (ORF-Gesetz)
- Telekomregulierung (Telekommunikationsgesetz)
- Energieregulierung (z.B. Gaswirtschaftsgesetz)

Des Weiteren sind in Art. 131 Abs. 2 B-VG auch noch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend das öffentliche Auftragswesen (Beschwerden gegen Vergaben durch Bundesauftraggeber) und Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes vorgesehen.

Darüber hinaus kann durch Bundesgesetz gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes auch in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen werden, für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (bspw. 380 Kilovolt-Stromleitungen oder mittlere und große Kraftwerke mit einer Leistung von über 50 Megawatt) und gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG – mit Zustimmung der Länder – für sonstige Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 (auf Grundlage dieser Ermächtigung erfolgte beispielsweise die Übertragung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung von den Landesverwaltungsgerichten auf das Bundesverwaltungsgericht).

Im Geschäftsjahr 2015 kamen insbesondere folgende Zuständigkeiten des BVwG neu hinzu:

Conterganhilfeleistungsgesetz – CHIG (StF: BGBl. I Nr. 57/2015)

Gemäß § 4 CHIG entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit Bescheid über die Zuerkennung der Rentenleistung.

Dem/der Versorgungswerber/in steht das Recht der Beschwerde beim BVwG zu, das in den für das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) zuständigen Senaten entscheidet.

Islamgesetz 2015 – IslamG 2015 (StF: BGBl. I Nr. 39/2015)

Bundeskanzler und Bundesregierung haben nach § 5 Abs. 2 IslamG 2015 die Möglichkeit, die Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde mittels Bescheid aufzuheben. Weiters sieht § 30 IslamG 2015 vor, dass die Behörde zur Durchsetzung von Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz mit Bescheid gesetz-, verfassungs- oder statutenwidrige Beschlüsse aufheben, Geldbußen in angemessener Höhe verhängen sowie andere gesetzlich vorgesehene Mittel einsetzen kann.

Gegen die angesprochenen Entscheidungen ist eine Beschwerde an das BVwG zulässig.

Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (StF: BGBl. I Nr. 120/2015)

Gemäß Artikel 3 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen in einem konzentrierten Verfahren zu prüfen, ob die Nutzung von „bundeseigenen“ Grundstücken, zum Zwecke der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften – mit Ausnahme des Bau- und Raumordnungsrechtes – entsprechen. Über das Ergebnis hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Bundesminister für Inneres mittels Stellungnahme zu berichten. Nach Einlangen der Stellungnahme entscheidet der/die Bundesminister/in für Inneres mittels Bescheid über die Nutzung des Grundstückes, gegen welchen Beschwerde an das BVwG eingebracht werden kann.

2.6. Infrastruktur

Das BVwG verfügt über einen Hauptsitz in Wien sowie drei Außenstellen an den Standorten Graz, Innsbruck und Linz.

Hauptsitz Wien

Der Hauptsitz des BVwG befindet sich in zentraler Lage in der Erdbergstraße 192-196 in 1030 Wien. Das BVwG verfügt am Hauptsitz über rund 30 Verhandlungssäle. Insgesamt sieben Etagen stehen den Bediensteten zur Verfügung. Zur Orientierung kommt ein eigens entwickeltes Leitsystem zum Einsatz. Am Infopoint im Eingangsbereich des Hauptsitzes wird der Parteienverkehr abgewickelt. Veranstaltungen, Schulungen, Großverhandlungen etc. finden am Hauptsitz im Multifunktionssaal im 7. Stock statt.

Außenansicht des Hauptsitzes



© Harald A. Jahn

Verhandlungssaal am Hauptsitz



© Harald A. Jahn

Infopoint am Hauptsitz



© Stefan Keznickl

Außenstelle Graz

Die Außenstelle Graz ist in der Schlöglgasse 9 in 8010 Graz auf knapp 900 m² angesiedelt. Für Verhandlungen stehen zwei Verhandlungssäle zur Verfügung.



© BVwG

Außenstelle Innsbruck

Die Außenstelle Innsbruck hat ihren Standort in der Werner von Siemensstraße 7-9 in 6020 Innsbruck auf rund 1.200 m². Verhandlungen finden in zwei Verhandlungssälen statt.



© BVwG

Außenstelle Linz

Die Außenstelle Linz liegt in der Derfflingerstraße 1 in 4020 Linz. Sie verfügt über rund 2.200 m², fünf Verhandlungssäle sowie drei Stockwerke.



© BVwG

Bauliche Infrastruktur

Das BVwG und seine Außenstellen sowie alle verfügbaren Verhandlungssäle sind barrierefrei erreichbar. In diesem Zusammenhang sind in den Amtsgebäuden folgende Vorkehrungen getroffen worden:

- Barrierefreie Zugänge in allen Amtsgebäuden,
- Blindenleitsystem am Hauptsitz im Eingangsbereich,
- Verhandlungssäle mit induktiver Höranlage an jedem Standort,
- Barrierefreies Erreichen aller Verhandlungssäle an jedem Standort,
- Barrierefreie Sanitärbereiche in allen Geschoßen mit Parteienverkehr an jedem Standort
- sowie barrierefreie Ausstattung der Aufzugskabinen an jedem Standort.

Sicherheit

Das BVwG ist aufgrund seiner Größe sowie der hohen Anzahl an mündlichen Verhandlungen – pro Jahr finden im Durchschnitt mehrere tausend mündliche Verhandlungen statt – mit der eine ständige Fluktuation der Parteien/Beteiligten sowie deren Rechtsvertreter/innen der Dolmetscher/innen, Sachverständigen und der Besucher/innen einher geht, sowie unter Berücksichtigung der großen Anzahl höchst sensibler Verfahren seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als „kritische Infrastruktur“ eingestuft worden.

Gemeinsam mit der Bachler & Partners Crisis and Security Consulting GmbH ist daher ein umfassendes Sicherheitskonzept erarbeitet worden.

3. Grundlegendes zum Verfahren

Einbringung

Mit der Vorlage der Beschwerde an das BVwG durch die Verwaltungsbehörde (ausgenommen Maßnahmenbeschwerden, die direkt beim BVwG einzubringen sind) ist das BVwG zuständig für das Beschwerdeverfahren. Alle Schriftsätze sind ab diesem Zeitpunkt unmittelbar beim BVwG einzubringen.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des BVwG können schriftliche Anbringen (Schriftsätze) lediglich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Freitag: 8 bis 15 Uhr, ausgenommen Karfreitag, 24.12. und 31.12. sowie Feiertage) physisch (z.B.: postalisch, persönlich oder mit Boten) oder elektronisch (nach den Regelungen der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten (BVwG-EVV), BGBl. II Nr. 515/2013 idgF) am Sitz des BVwG in Wien eingebracht werden.

Schriftliche Anbringen (Schriftsätze) betreffend Rechtssachen, die in einer Außenstelle anhängig sind, können unbeschadet des § 20 Abs. 2 GO-BVwG innerhalb der Amtsstunden physisch oder elektronisch bei der betreffenden Außenstelle (Graz, Innsbruck oder Linz) eingebracht werden (§ 20 Abs. 3 GO-BVwG).

Gemäß BVwG-EVV können Schriftsätze und Beilagen zu Schriftsätzen (vor allem Beschwerden oder Nachreichungen zu einem anhängigen Verfahren) beim BVwG mittels folgender Möglichkeiten elektronisch eingebracht werden:

- mittels abrufbarer Formblätter,
- im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV),
- im Wege einer standardisierten Schnittstellenfunktion,
- über elektronische Zustelldienste,
- im Wege des elektronischen Aktes (ELAK) und
- mit Telefax.

Die Einbringung mittels E-Mail stellt keine gültige Form der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen dar.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberater/innen sowie Wirtschaftsprüfer/innen sind zur Einbringung im Wege des ERV verpflichtet. Sofern sie Schriftsätze nicht mittels ERV einbringen, haben sie in der Eingabe zu bescheinigen, dass die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am ERV nicht vorliegen (§ 1 Abs. 2 BVwG-EVV).

Beim BVwG einzubringende Revisionen können auch im ERV lediglich während der Amtsstunden eingebracht werden. Eine am letzten Tag der Frist nach Ablauf der Amtsstunden

im Wege des ERV beim BVwG eingebrachte Revision ist somit verspätet (vgl. VwGH, 17.11.2015, Ra 2014/01/0198).

Gebühren

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim BVwG sowie bei den LVwG (BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014) sind Eingaben an das BVwG, das heißt

- Beschwerden,
- Anträge auf Wiedereinsetzung,
- Anträge auf Wiederaufnahme oder
- gesonderte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie
- Vorlageanträge gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Gemäß § 2 BuLVwG-EGebV beträgt die Gebühr

- für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro,
- für einen von der Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde sowie Vorlageanträge 15 Euro.

Spruchkörper

Die Entscheidungen des BVwG werden gemäß § 2 VwGVG grundsätzlich von Einzelrichterinnen/Einzelrichtern getroffen, sofern in den einzelnen Materiengesetzen (Bundesgesetze, Landesgesetze) nicht die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Senate setzen sich aus drei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern (3er Senat) bzw. in manchen Bereichen aus einem/einer Berufsrichter/in sowie zwei bis vier fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern zusammen.

Beispielsweise sind im Asyl-, Fremden-, Visa-, Schul-, Studienförderungs- sowie Luftfahrtrecht, in Verfahren betreffend die Marktordnung und Agrarmarketingbeiträge sowie im Eich- und Vermessungswesen Entscheidungen durch Einzelrichter/innen vorgesehen.

Senatsentscheidungen ergehen u.a. in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide der Finanzmarktaufsicht grundsätzlich mit Besetzung durch drei Berufsrichter/innen. Dagegen werden Senatsentscheidungen in Verfahren nach dem Datenschutzgesetz, in Nachprüfungsverfahren und Feststellungsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie in Verfahren nach dem Arbeitslosenversicherungs- und Ausländerbeschäftigungsgesetz von einem/einer

Berufsrichter/in und zwei fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern getroffen. In Kündigungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz setzen sich die Senate aus einem/einer Berufsrichter/in sowie vier fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern zusammen, in den übrigen Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und in den Verfahren nach dem Bundesbehindertengesetz aus zwei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern und einem/einer Laienrichter/in.

Sachverständige und Dolmetscher/innen

Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind gemäß § 52, Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. kann die Behörde – wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist – aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

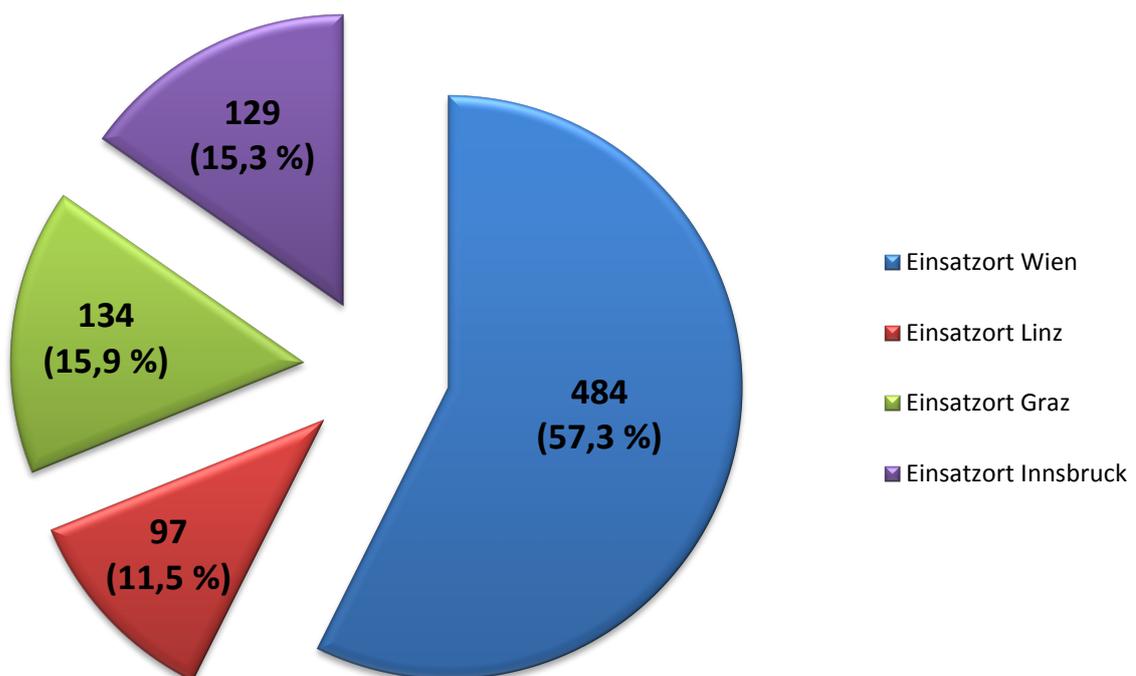
Gemäß § 14 BVwGG stehen dem BVwG in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 Z 2 B-VG, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

Es obliegt der jeweils zuständigen Gerichtsabteilung, eine/n geeignete/n Dolmetscherin/Dolmetscher im Verfahren zu bestellen. Das BVwG unterstützt das von UNHCR koordinierte QUADA-Projekt (Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren), welches als erstes derartiges Projekt mit einem multidisziplinären Ansatz die Einheitlichkeit von Dolmetschleistungen fördert.

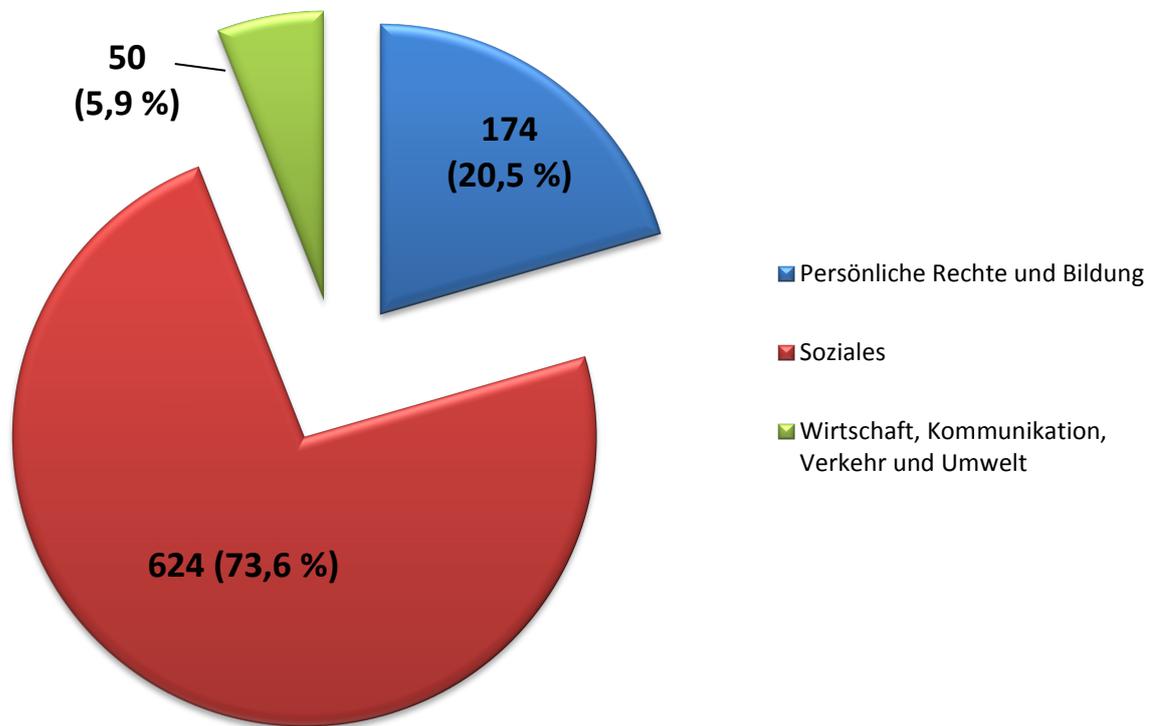
Fachkundige Laienrichter/innen

Am BVwG gelangen gemäß den Anforderungen in § 12 BVwGG 837 fachkundige Laienrichter/innen zum Einsatz, welche in ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei sind.

Am Hauptsitz Wien sind 484 fachkundige Laienrichter/innen (rund 57 Prozent), an der Außenstelle Graz 134 (knapp 16 Prozent), an der Außenstelle Innsbruck 129 (rund 15 Prozent) sowie an der Außenstelle Linz 97 (über 11 Prozent) eingesetzt. Es sind derzeit 837 Laienrichter/innen bestellt. Da 7 Laienrichter/innen ihre Tätigkeit an zwei Einsatzorten ausüben, ergibt sich eine Gesamtzahl von 844.



174 (über 20 Prozent) fachkundige Laienrichter/innen sind dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, 624 (fast 74 Prozent) dem Fachbereich Soziales sowie 50 (knapp 6 Prozent) dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt zugeordnet. Da 11 Laienrichter/innen Rechtsmaterien ausweisen, die unter verschiedene Fachbereiche fallen, ergibt sich eine Summe von 848.

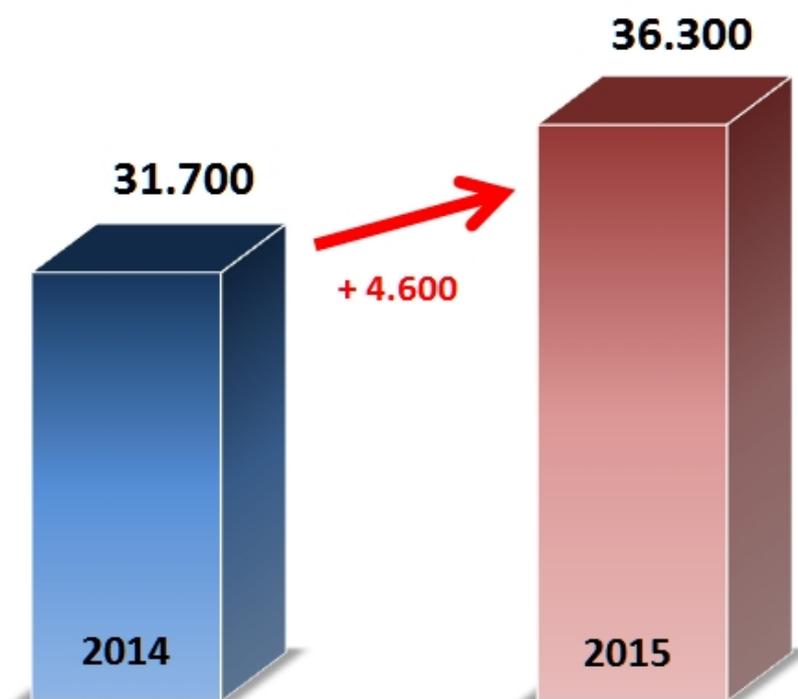


4. Geschäftsgang

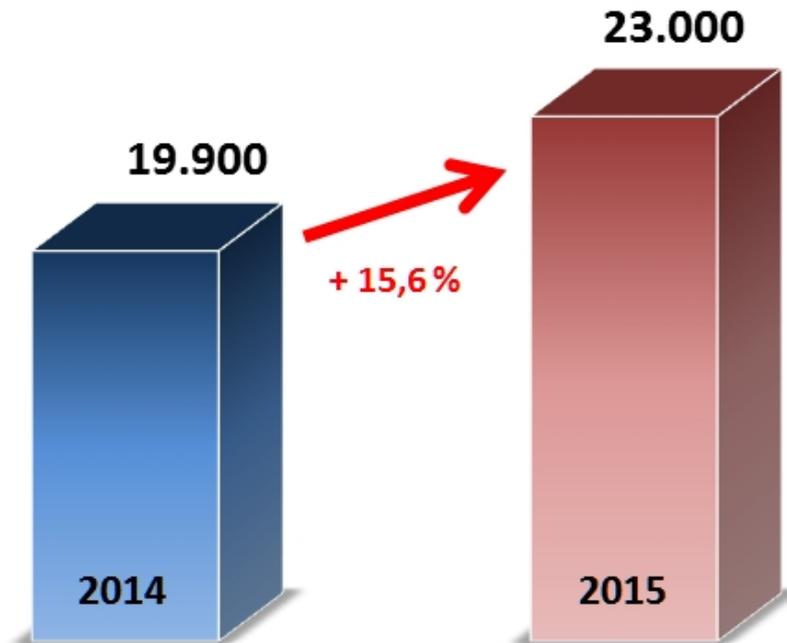
4.1. Geschäftsanfall

Im Berichtszeitraum (das Geschäftsjahr 2015 bezieht sich auf den Zeitraum von 1.2.2015 bis 31.1.2016) waren insgesamt rund 36.300 Beschwerdeverfahren aus allen Fachbereichen beim BVwG anhängig.

Damit sind mit einem Plus von rund 4.600 Verfahren im Geschäftsjahr 2015 deutlich mehr Verfahren als im Geschäftsjahr 2014 (31.700 anhängige Verfahren) anhängig geworden.



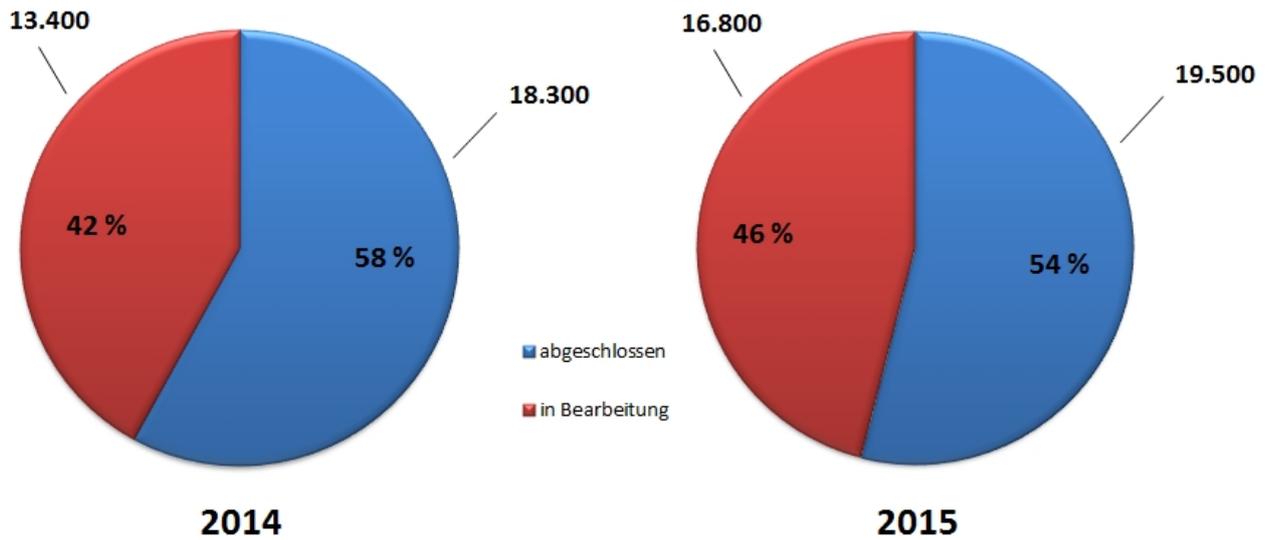
Von diesen rund 36.300 anhängigen Verfahren im Geschäftsjahr 2015 sind etwa 23.000 Verfahren im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Im Ergebnis ist damit ein Anstieg von rund 16 Prozent an neu anhängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr (19.900 neu anhängig gewordene Verfahren) zu verzeichnen gewesen.



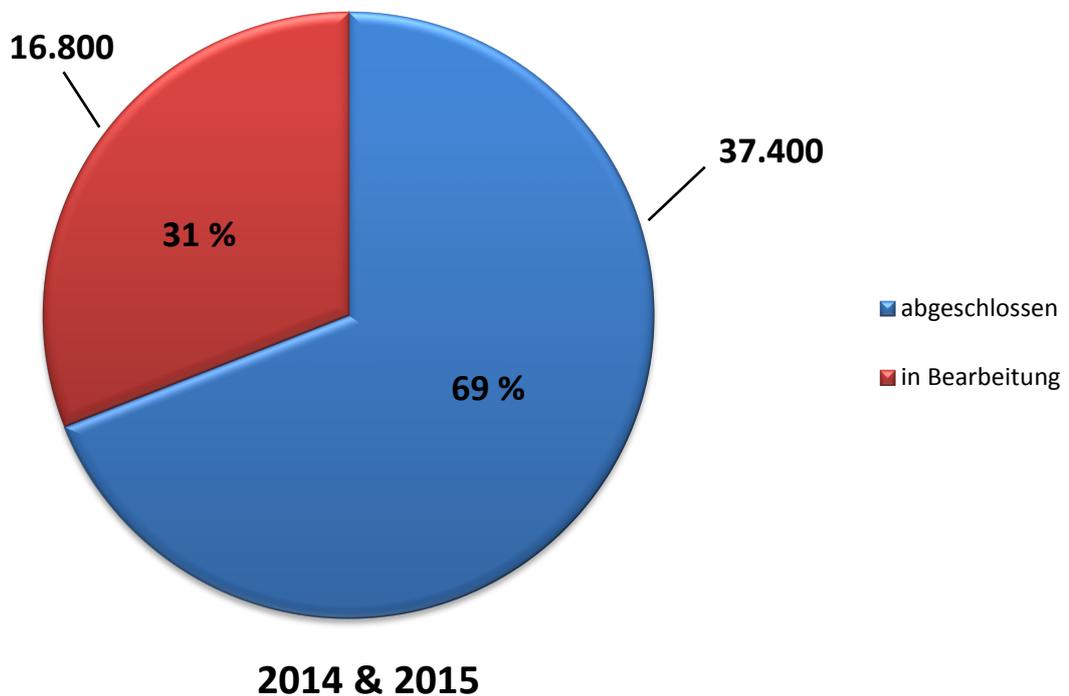
Der Verfahrensanstieg ist insbesondere auf einen Zuwachs in den Bereichen Marktordnung (hier war ein Verfahrensanstieg von über 290 Prozent zu verzeichnen), Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Heeresangehörigen (hier war ein Verfahrensanstieg von mehr als 130 Prozent zu verzeichnen) sowie Fremdenwesen und Asyl (hier war ein Verfahrensanstieg von rund 30 Prozent – von einem vergleichsweise bereits hohen Ausgangsniveau – zu verzeichnen) zurückzuführen.

Im Berichtszeitraum konnten rund 19.500 Beschwerdeverfahren, das sind rund 54 Prozent aller im Geschäftsjahr 2015 anhängig gewesenen Verfahren, abgeschlossen werden. Dies hatte zur Folge, dass am 1.2.2016 rund 16.800 Verfahren (sohin rund 46 Prozent) beim BVwG anhängig waren. Demgegenüber wurden im Geschäftsjahr 2014 18.300 Verfahren (das sind rund 58 Prozent) abgeschlossen, wodurch sich am Ende des Geschäftsjahres 2014 13.400 Verfahren (das sind rund 42 Prozent) in Bearbeitung befunden haben.

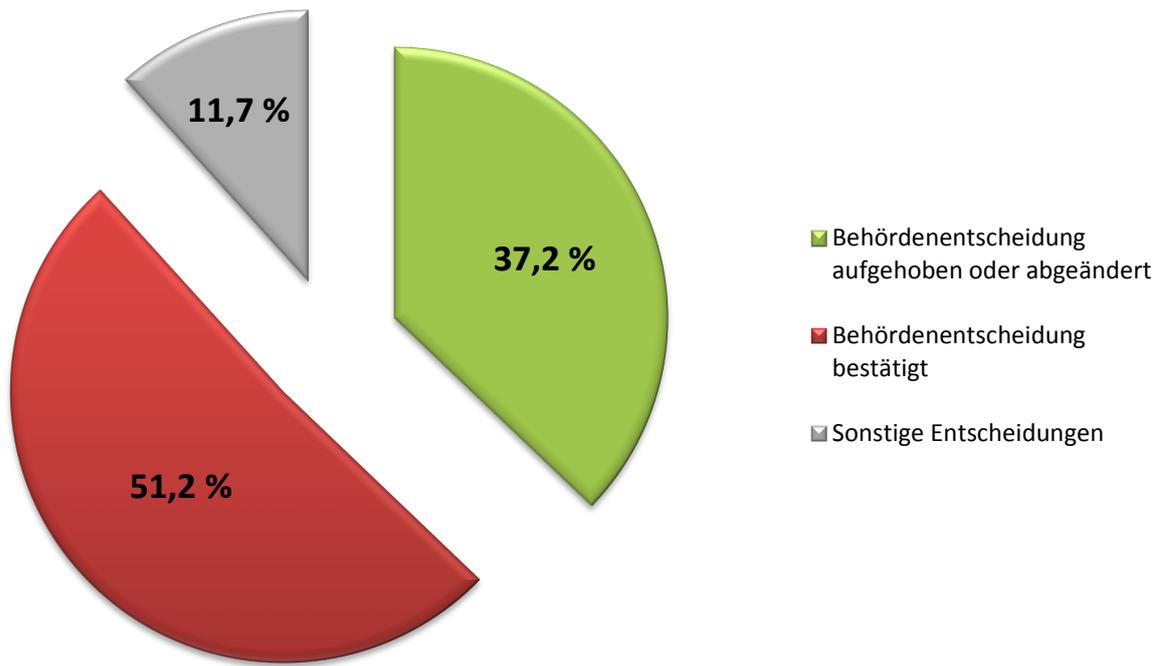
Den rund 19.500 abgeschlossenen Verfahren liegen mehr als 100.000 richterliche Entscheidungen (einschließlich verfahrensleitende Beschlüsse oder Sachverständigen- und Dolmetscherbestellungen etc.) zu Grunde.



Insgesamt sind seit der Errichtung des BVwG rund 69 Prozent aller anhängigen Verfahren (das sind rund 37.400 Verfahren) abgeschlossen worden. Mit 1.2.2016 sind damit am BVwG rund 16.800 Verfahren (das sind rund 31 Prozent der im Geschäftsjahr 2014 und 2015 geführten Verfahren) anhängig gewesen.



Im Geschäftsjahr 2015 wurde in etwas über 51 Prozent aller Verfahren die Entscheidung der Behörde bestätigt. In rund 37 Prozent der Rechtssachen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Fast 12 Prozent der Beschwerden betrafen formale Entscheidungen¹.

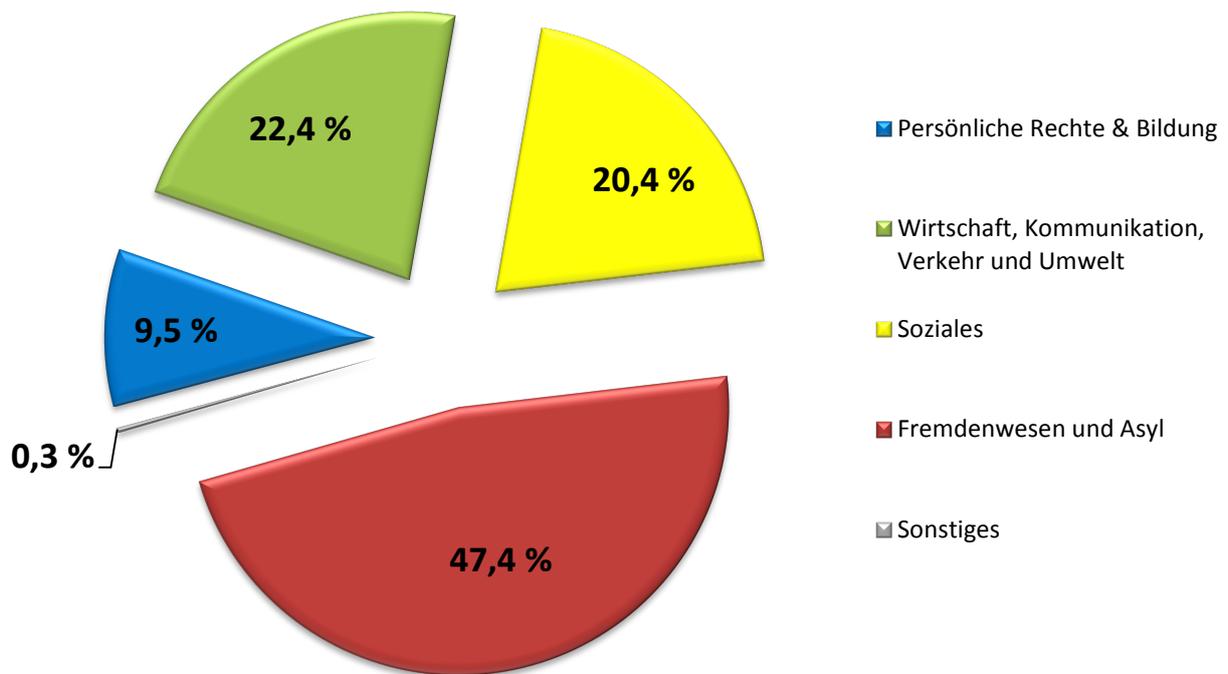


* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

¹ In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei Feststellungen rechtswidrig. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Erledigungen.

4.2. Fachspezifische Auswertungen

Rund 47 Prozent der am BVwG im Berichtszeitraum geführten Verfahren stammten aus dem Bereich Fremdenwesen und Asyl. Etwas mehr als 22 Prozent der Verfahren sind aus dem Bereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt anhängig gewesen. Rund 20 Prozent der Verfahren betrafen den Bereich Soziales sowie fast 10 Prozent den Bereich Persönliche Rechte und Bildung. Weniger als ein Prozent der Verfahren entfielen auf sonstige Rechtsmaterien.



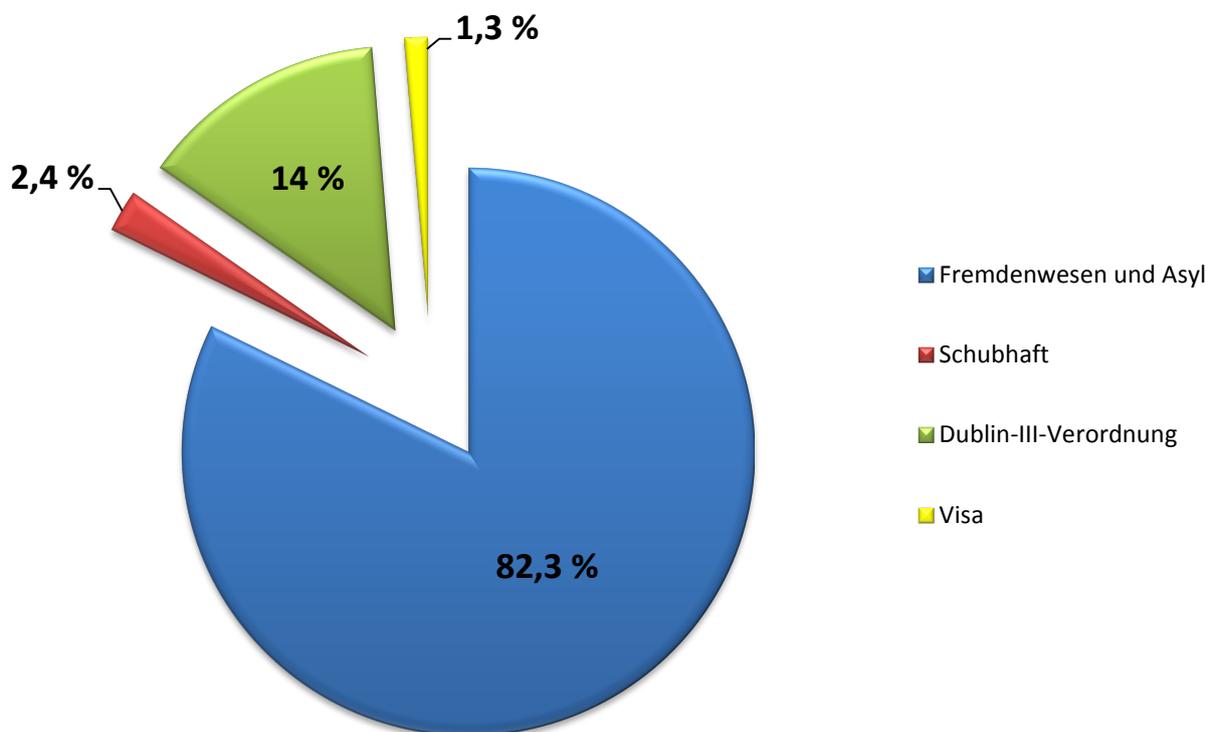
Die absolute Zahl der am BVwG geführten Verfahren enthält allerdings keine Aussage über die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Herausforderungen der einzelnen Verfahren, die stark variieren können.

4.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

Im Bereich Fremdenwesen und Asyl sind im Berichtszeitraum beim BVwG rund 17.300 Verfahren anhängig gewesen. Von diesen rund 17.300 Verfahren sind im Geschäftsjahr 2015 rund 10.300 Verfahren neu anhängig geworden.

Die steigenden Verfahrenszahlen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl haben sukzessive ihren Niederschlag gefunden, weshalb im Berichtszeitraum ein Anstieg von rund 30 Prozent an neu anhängigen Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl zu verzeichnen gewesen ist.

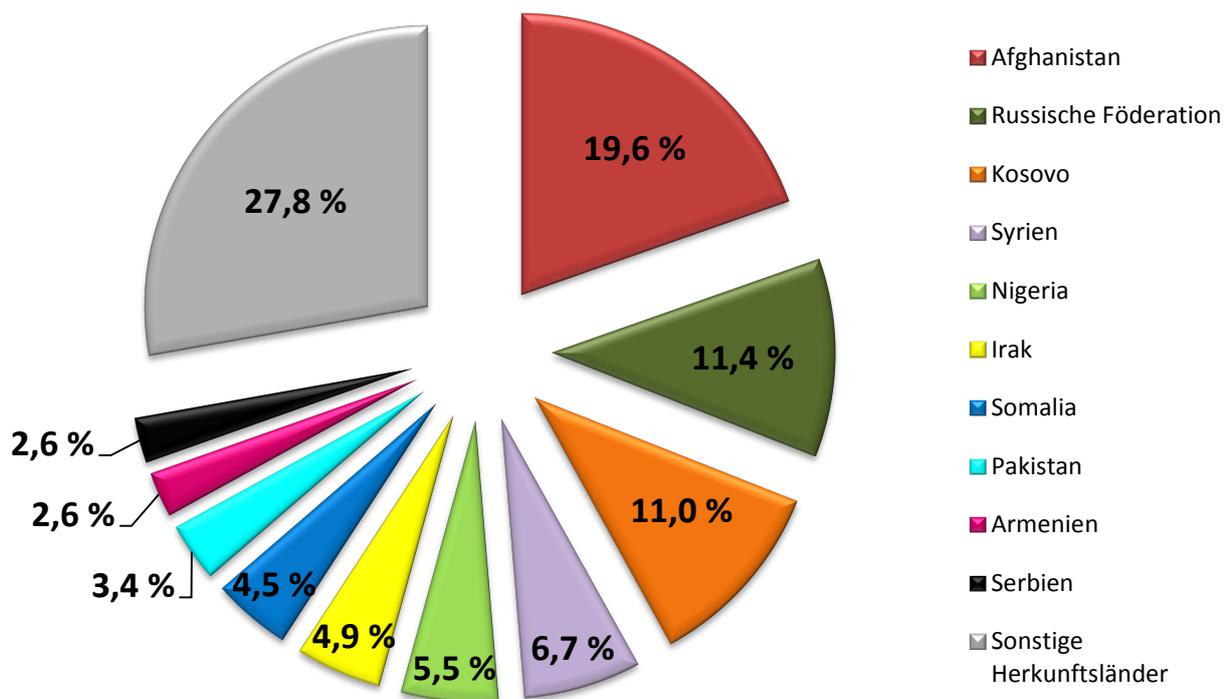
Rund 82 Prozent aller Beschwerdeverfahren betrafen dabei Asylverfahren. 14 Prozent der Verfahren sind zur Dublin-III-Verordnung ergangen. Lediglich rund zwei Prozent der Entscheidungen wurden zur Schubhaft sowie rund ein Prozent der Entscheidungen betreffend Visaangelegenheiten getroffen.



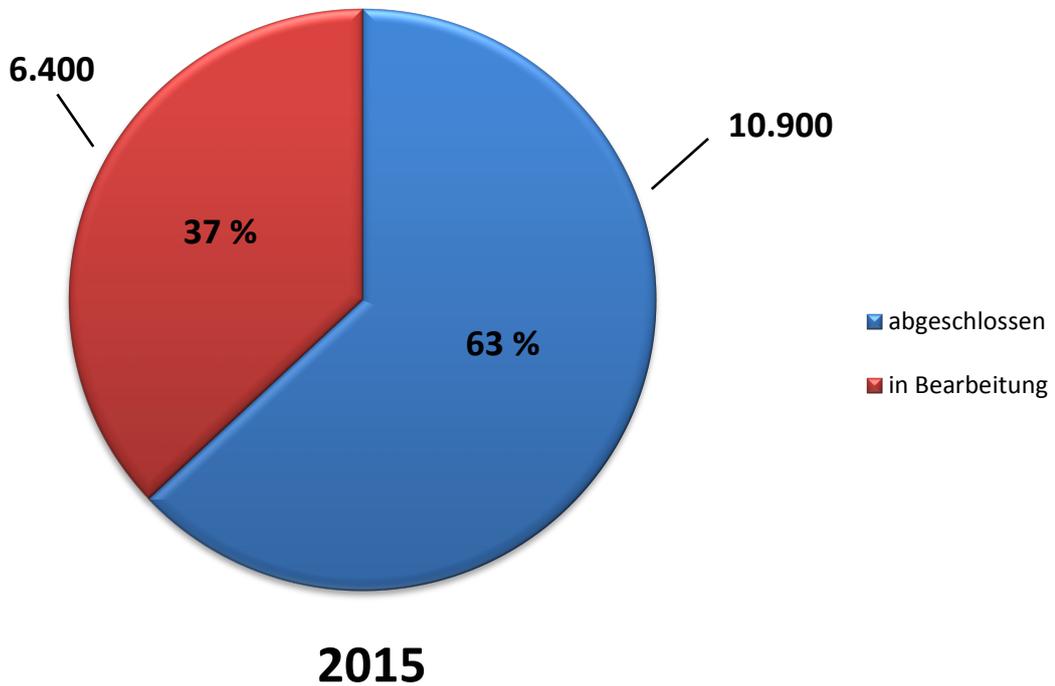
Im Berichtszeitraum erwiesen sich im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus den Herkunftsländern Afghanistan mit fast 20 Prozent aller neu anhängig gewordenen Verfahren, der Russischen Föderation mit etwas über 11 Prozent aller neuen Verfahren und dem Kosovo mit 11 Prozent aller neu geführten Verfahren als besonders eingangsentensiv (die Verfahren betreffend den Bereich des Kosovo betrafen vor allem die 1. Hälfte des Geschäftsjahres 2015).

Der Neueingang aus den Herkunftsländern Syrien, Nigeria, Irak und Somalia lag im Geschäftsjahr 2015 zwischen rund vier bis knapp sieben Prozent (ein Anstieg dieser Verfahren ergab sich erst gegen Ende des Geschäftsjahres). Jener der Herkunftsländer Pakistan, Armenien und Serbien lag bei jeweils knapp drei Prozent.

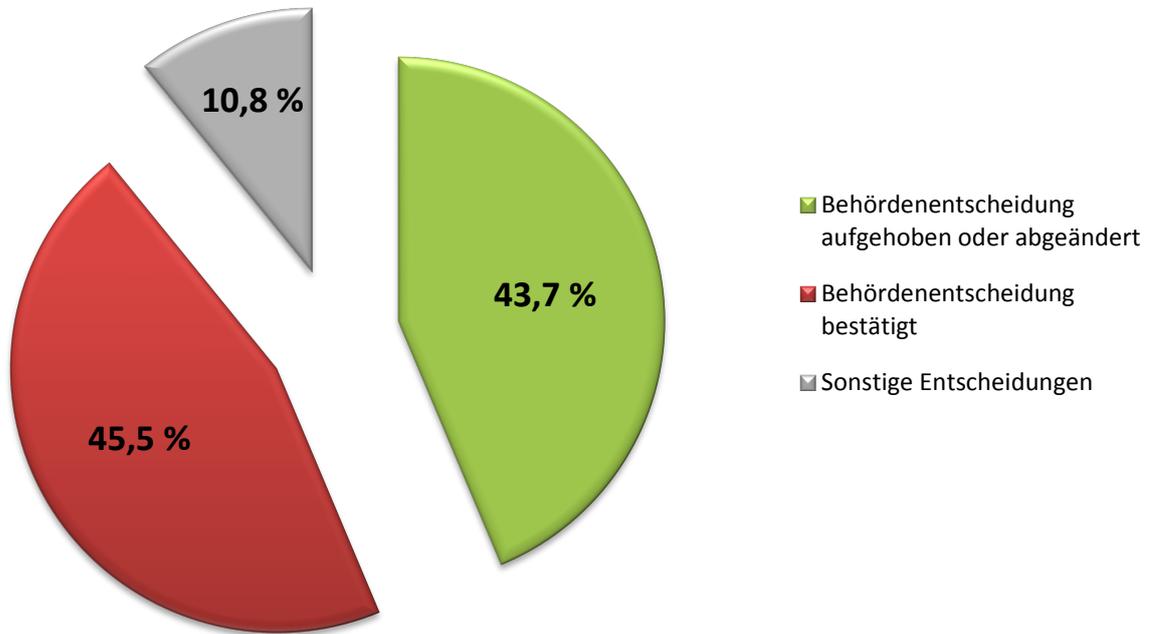
Fast 28 Prozent der Beschwerden stammten aus sonstigen Herkunftsländern.



Von den rund 17.300 anhängigen Beschwerdeverfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl konnten im Geschäftsjahr 2015 rund 63 Prozent (das sind rund 10.900 Verfahren) abgeschlossen werden, sodass am Ende des Geschäftsjahres 2015 im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 6.400 Verfahren (das sind rund 37 Prozent) anhängig gewesen sind.



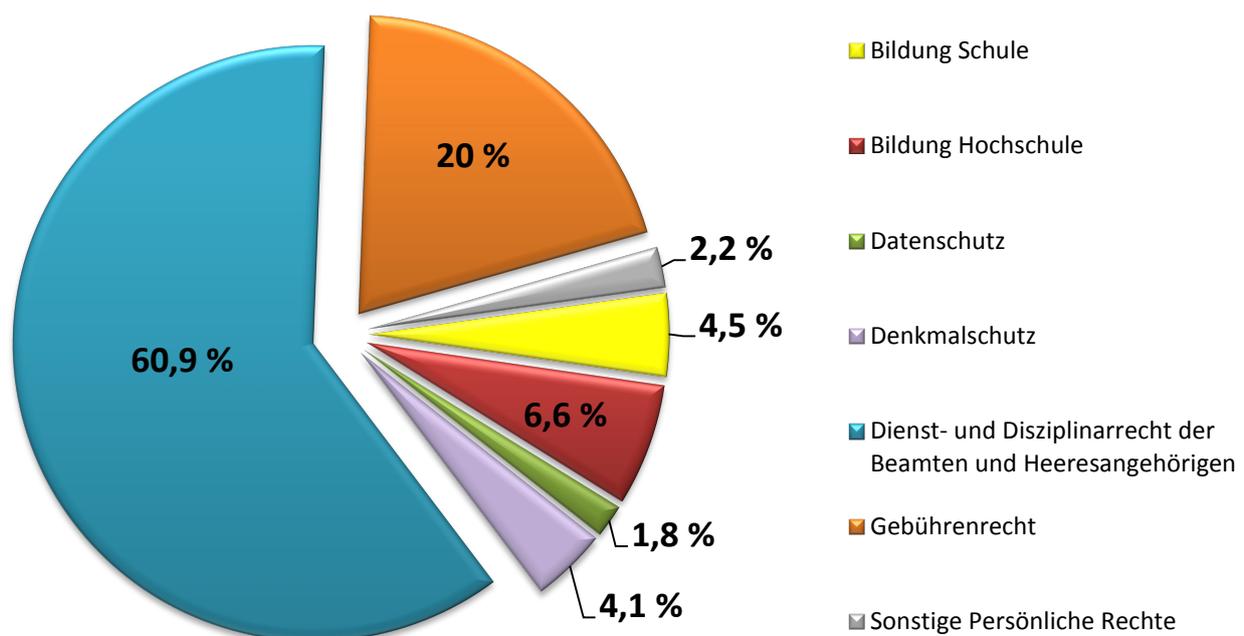
Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl ist im Berichtszeitraum die Behördenentscheidung in rund 45 Prozent der Verfahren bestätigt worden. In fast 44 Prozent der Verfahren wurde dem/der Beschwerdeführer/in Recht gegeben und die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Formale Entscheidungen sind in knapp 11 Prozent der anhängig gewesenen Beschwerdeverfahren ergangen.



4.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung

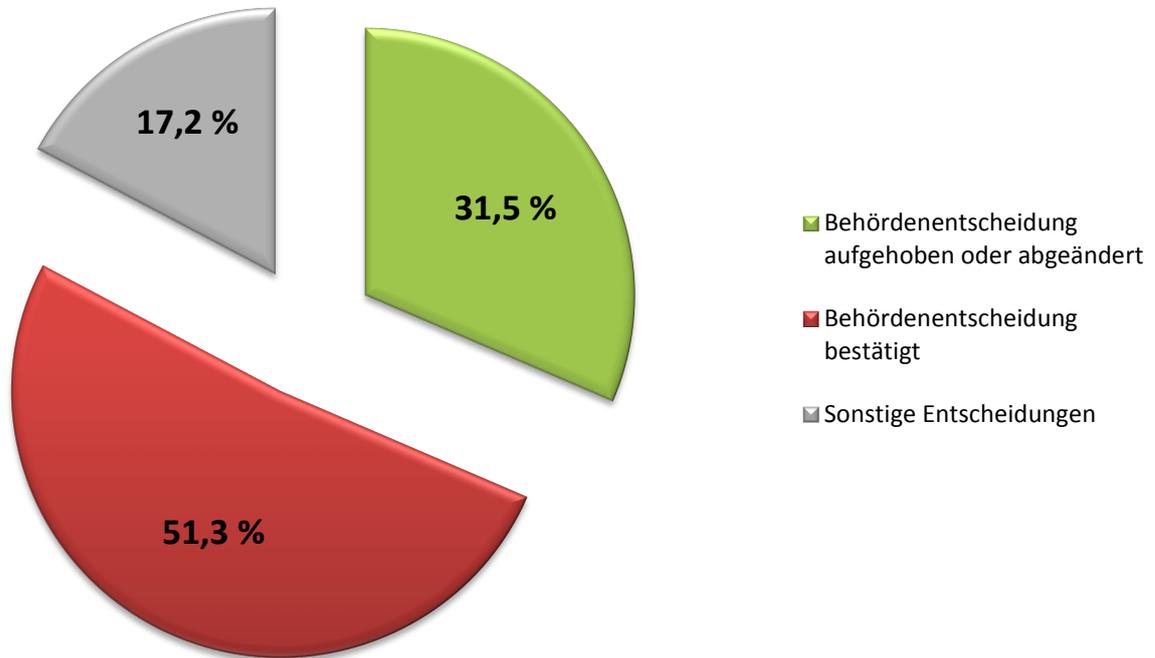
Der Bereich Persönliche Rechte und Bildung umfasste mehr als 3.400 Verfahren, in denen insbesondere über das Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Heeresangehörigen, Gerichtsgebühren, Fragen des Datenschutzes und des Denkmalschutzes sowie schul- und hochschulrechtliche Angelegenheiten entschieden wurde. Die Anzahl an Verfahren ist gegenüber dem Vorjahr um mehr als 1.500 Rechtssachen angestiegen, wobei ein Neueingang von 2.600 Verfahren verzeichnet worden ist. Mit einem Zuwachs von rund 130 Prozent gegenüber dem Geschäftsjahr 2014 ist insbesondere ein sehr hoher Anstieg an Verfahren aus dem Bereich Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Heeresangehörigen zu verzeichnen gewesen.

Rund 61 Prozent der geführten Verfahren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung stammten aus dem Bereich Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Heeresangehörigen, welche von Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen entschieden werden. Etwa 20 Prozent des Verfahrenseinganges betrafen Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Gerichtsgebühren, die im Rahmen der Justizverwaltung durch die Gerichte erlassen werden. Fast sieben Prozent der Entscheidungen wurden im Bereich Bildung Hochschule getroffen. Etwas über vier Prozent der Entscheidungen sind jeweils in den Bereichen Denkmalschutz und Bildung Schule ergangen. Rund zwei Prozent der Entscheidungen betrafen jeweils das Rechtsgebiet Datenschutz und sonstige Persönliche Rechte.



* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

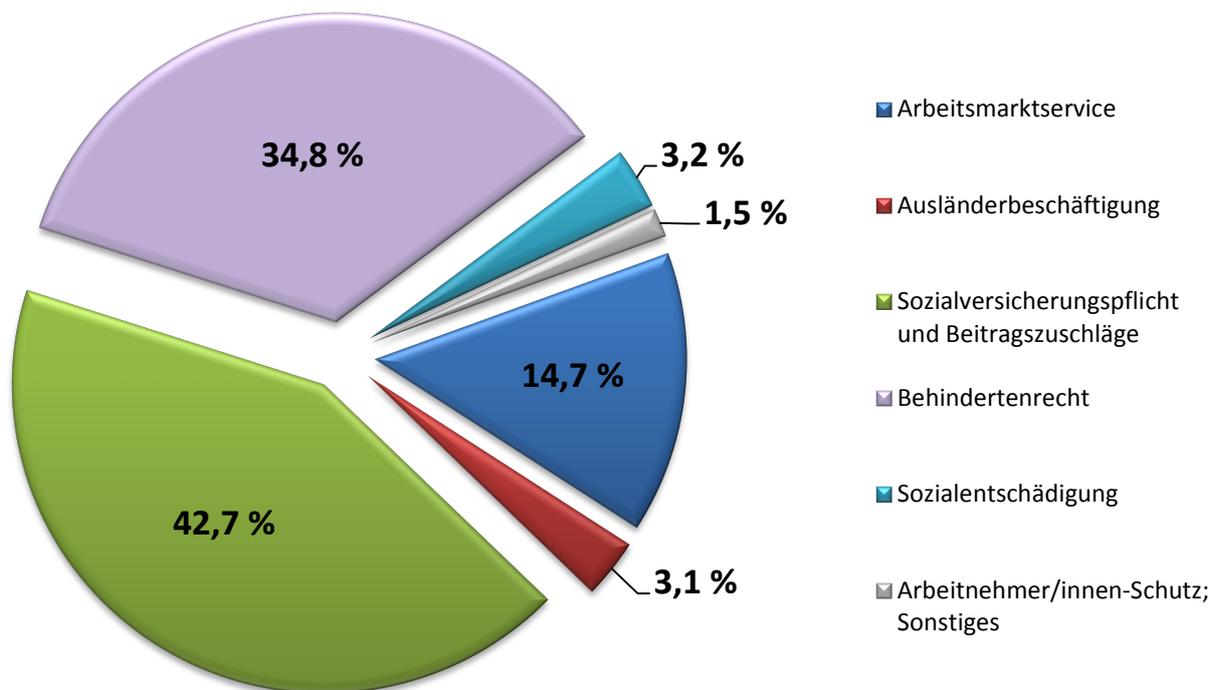
Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung wurde die Behördenentscheidung in rund 51 Prozent der Verfahren bestätigt. In etwas mehr als 31 Prozent der Beschwerdeverfahren wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Rund 17 Prozent der Verfahren wurden durch formale Entscheidungen abgeschlossen.



4.2.3. Fachbereich Soziales

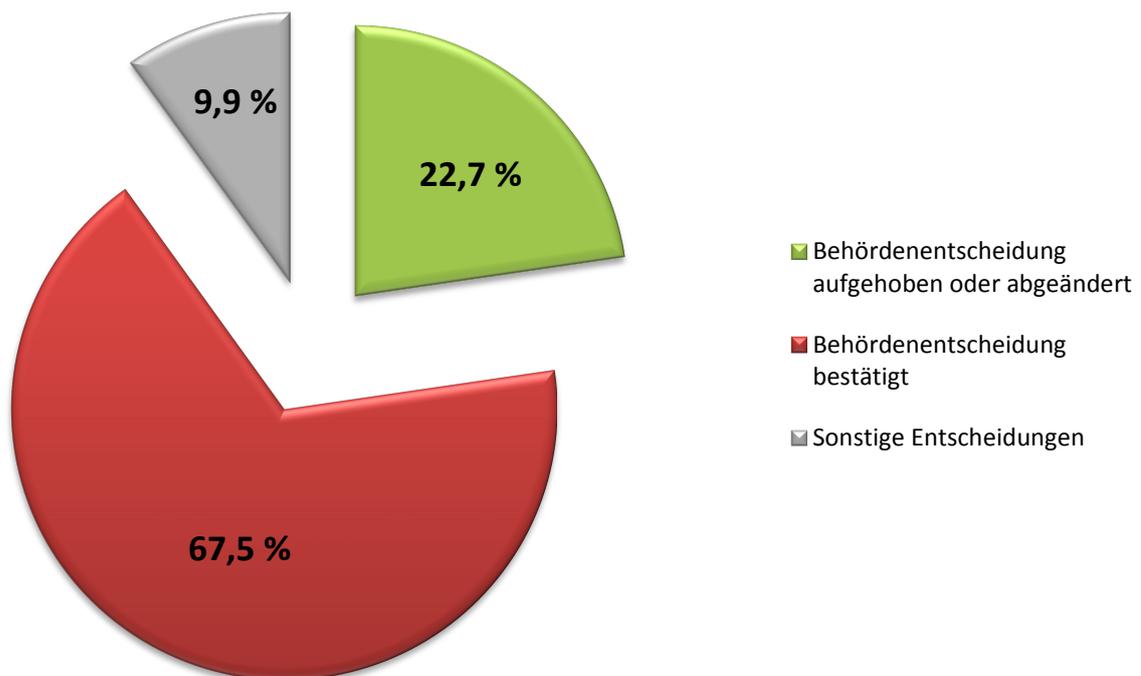
Der Bereich Soziales umfasste im Geschäftsjahr 2015 rund 7.400 Verfahren, in denen insbesondere über Beschwerden im Fachbereich Sozialversicherungsrecht, Ausländerbeschäftigung, Arbeitslosenversicherungsrecht und Behindertenrecht entschieden wurde. Über 3.500 Verfahren sind im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Im Vergleich zum Vorjahr sind damit rund 900 Verfahren mehr anhängig gewesen. Der Großteil der Entscheidungen im Sozialbereich erfolgt durch Senate bestehend aus drei bzw. fünf Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen.

Sozialversicherungsrechtliche Verfahren bildeten mit rund 43 Prozent der anhängigen Verfahren aus dem Sozialbereich den größten Anteil an Rechtssachen. Mit rund 35 Prozent der Beschwerdeverfahren stellte der Bereich Behindertenrecht den zweitstärksten Anteil an Verfahren dar. Den drittstärksten Verfahrenseingang nahmen Rechtssachen aus dem Bereich Arbeitsmarktservice – unter Ausklammerung von Verfahren zu Ausländerbeschäftigungen – mit rund 15 Prozent der Verfahren ein. Lediglich etwas über drei Prozent der Verfahren sind jeweils betreffend Sozialentschädigungen und Ausländerbeschäftigungen ergangen. Fast zwei Prozent der Verfahren betrafen den Bereich Arbeitnehmer/innen-Schutz bzw. sonstige Rechtssachen.



Der überwiegenden Anzahl von Verfahren im Sozialbereich liegen im Regelfall komplexe Sachverhalte zugrunde (wie bspw. im Bereich des Sozialversicherungsrechtes sowie des Behindertenrechtes mit zahlreichen medizinischen Gutachten; gleiches gilt für die Rechtsgebiete der Sozialentschädigung wie das Verbrechenopfergesetz und das Impfschadengesetz etc.).

Innerhalb des Berichtszeitraumes wurde im Bereich Soziales die Entscheidung der Behörde in knapp 68 Prozent der Beschwerdeverfahren bestätigt. In rund 23 Prozent der Verfahren hat der/die Beschwerdeführer/in Recht bekommen und damit wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Fast 10 Prozent der Entscheidungen wurden durch formale Entscheidungen abgeschlossen.

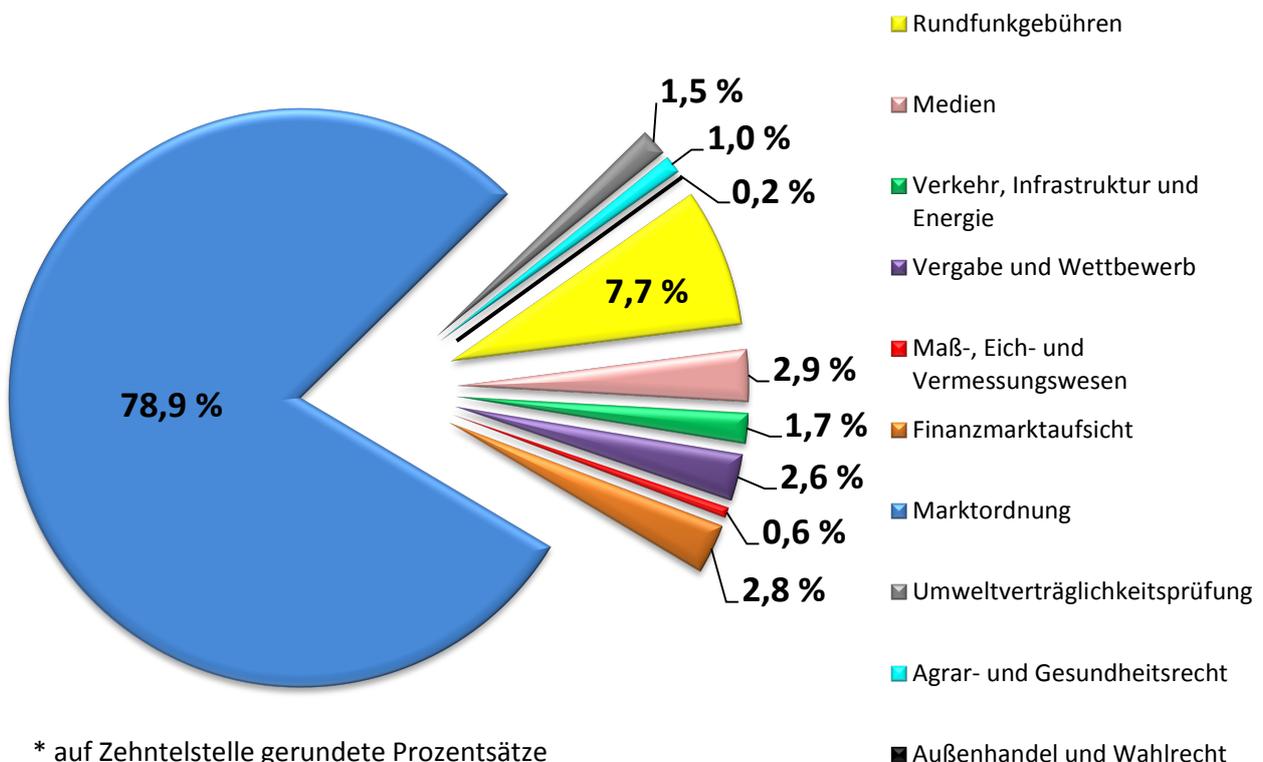


* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

4.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

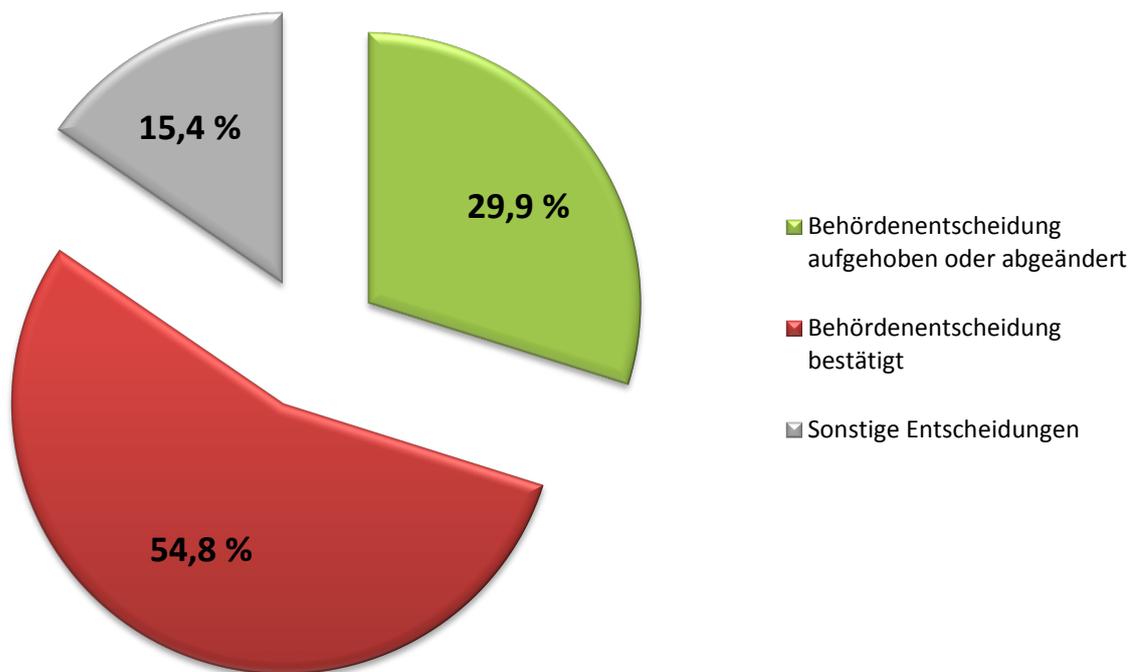
Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sind im Berichtszeitraum mehr als 8.100 Verfahren anhängig gewesen, in denen u.a. über Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen, öffentliche Auftragsvergabe, Marktordnung, Medienangelegenheiten und Wahlen (bspw. Beschwerden in Angelegenheiten betreffend die Wählerevidenz) entschieden wurde. Knapp 6.400 Rechtssachen sind im Berichtszeitraum neu eingegangen. Gegenüber dem Vorjahr konnte im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt ein Zuwachs von rund 4.400 Verfahren verzeichnet werden.

Als besonders eingangintensiv haben sich die Verfahren aus dem Bereich Marktordnung mit rund 80 Prozent erwiesen. Danach stellten Beschwerdeverfahren im Bereich Rundfunkgebühren mit weniger als acht Prozent der geführten Verfahren die zweitgrößte Anzahl an Rechtssachen dar. Jeweils knapp drei Prozent der Verfahren sind auf die Bereiche Medien, Finanzmarktaufsicht und Vergaberecht/Wettbewerb entfallen. Knapp zwei Prozent der Entscheidungen wurden jeweils zu Verkehr, Infrastruktur und Energie sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen getroffen. Rund ein Prozent der Entscheidungen erging zum Agrar- und Gesundheitsrecht. Lediglich unter ein Prozent der Rechtssachen betrafen jeweils die Bereiche Maß-, Eich- und Vermessungswesen sowie Außenhandel und Wahlrecht.



Die Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt mit oftmals komplexen Sachverhalten und zahlreichen Gutachten (bspw. Umweltverträglichkeitsprüfungen) entscheiden mehrheitlich Senate bestehend aus Berufsrichterinnen/Berufsrichtern. Teilweise sind diese unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen (wie etwa im Vergaberecht oder im Bereich Aufnahme in den Erstattungskodex nach dem ASVG) zu führen.

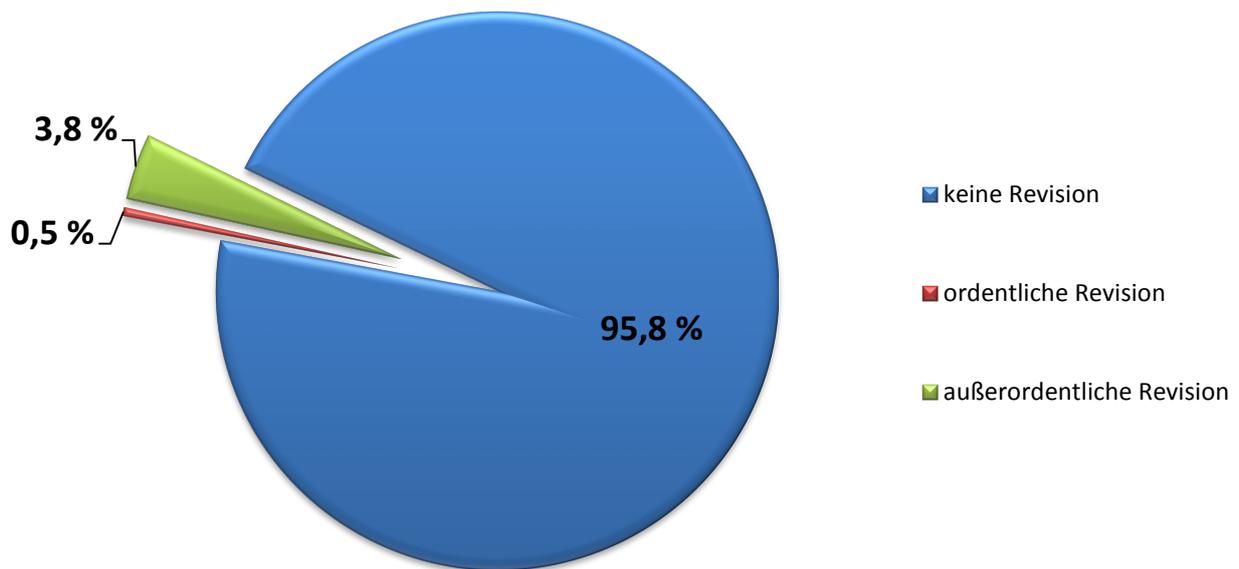
In rund 55 Prozent der Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt wurde die Entscheidung der Behörde bestätigt. In rund 30 Prozent der Entscheidungen hat der/die Beschwerdeführer/in Recht bekommen und die Behördenentscheidung wurde aufgehoben oder abgeändert. Formale Entscheidungen sind in etwas über 15 Prozent der anhängig gewesenen Beschwerdeverfahren ergangen.



* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

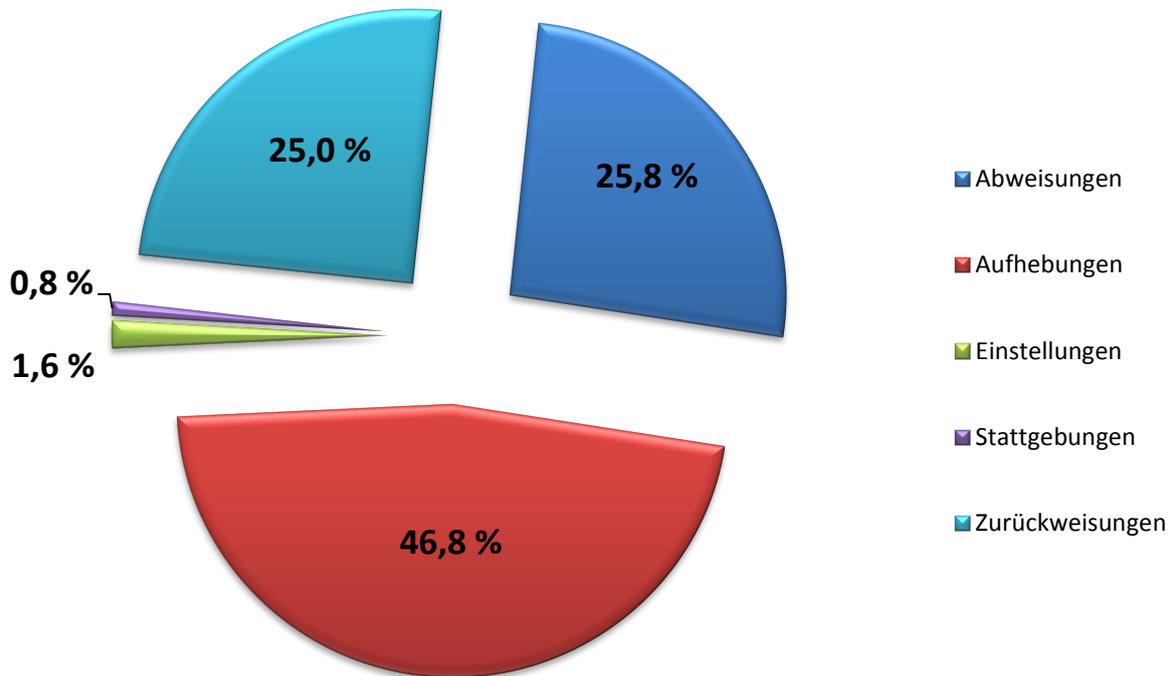
4.3. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG

In rund 96 Prozent aller Entscheidungen des BVwG wurde kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben. Lediglich in rund vier Prozent der Rechtssachen wurden ordentliche bzw. außerordentliche Revisionen an den VwGH eingebracht. Davon entfallen etwas unter vier Prozent auf außerordentliche Revisionen und unter ein Prozent auf ordentliche Revisionen. Das bedeutet konkret, dass insgesamt 432 Revisionen erhoben wurden.

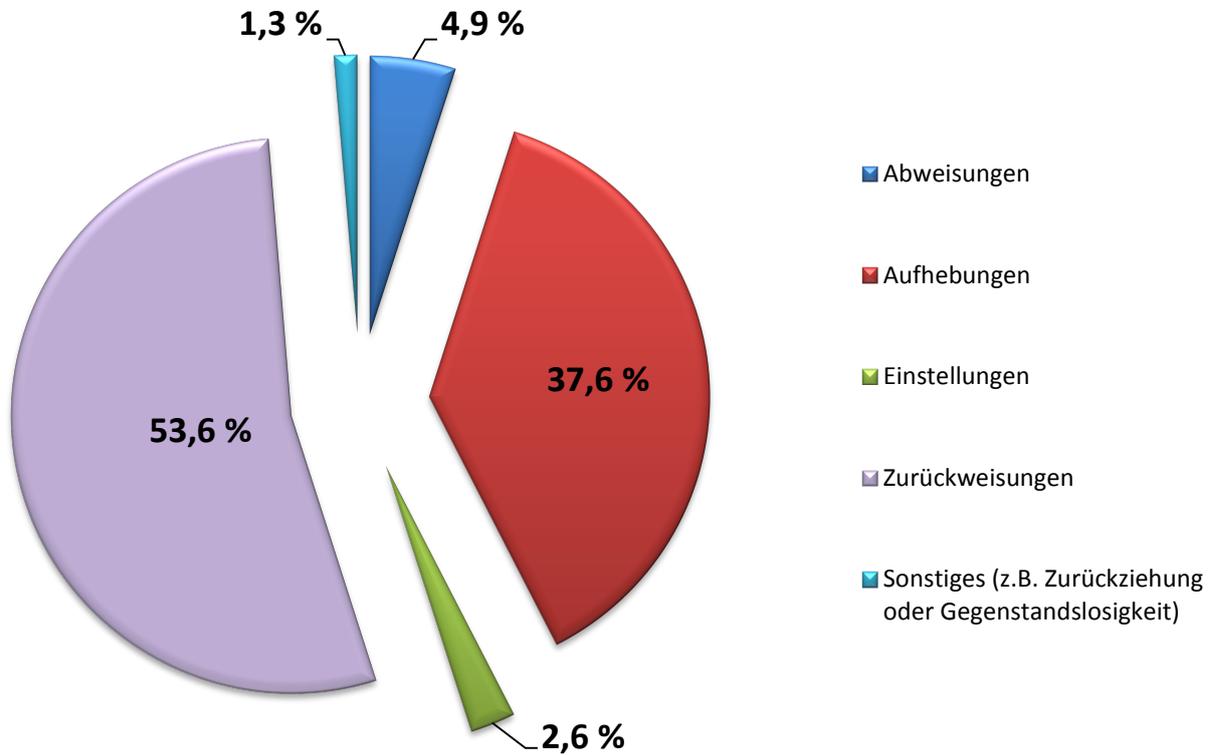


* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

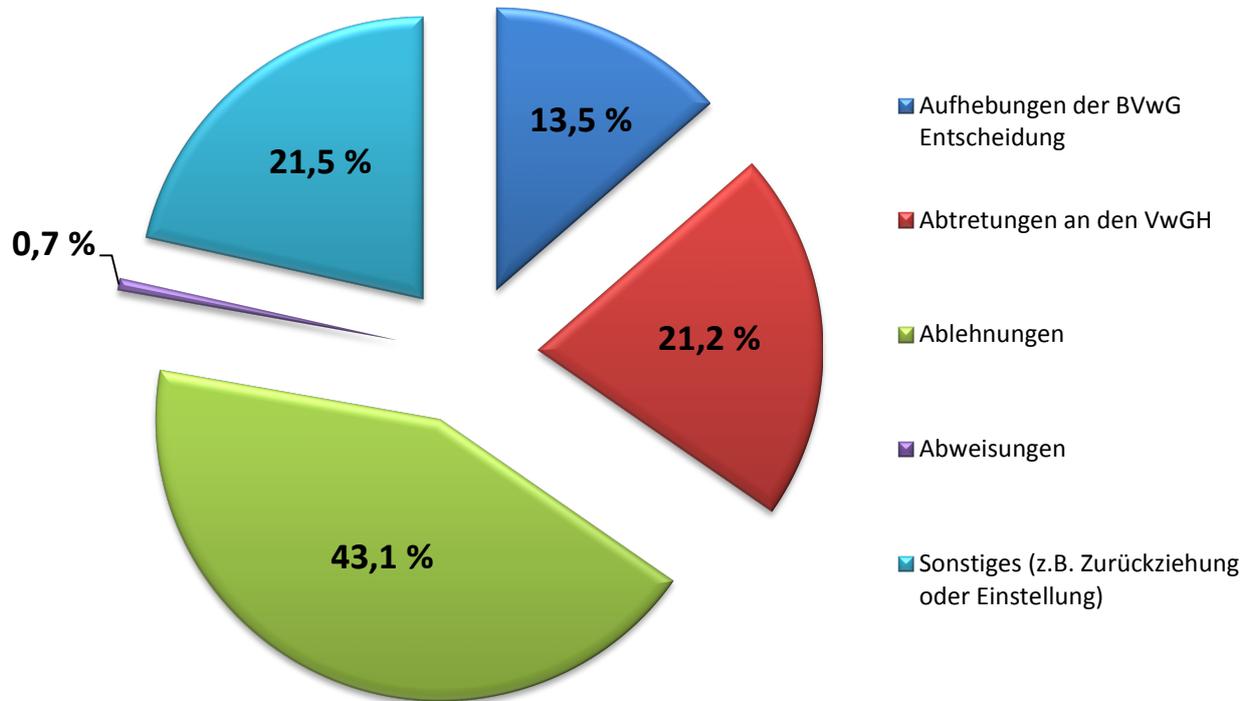
Von den im Berichtszeitraum eingelangten (vom VwGH) entschiedenen ordentlichen Revisionen endeten rund 51 Prozent der Verfahren mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VwGH. In rund 48 Prozent der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben bzw. der Beschwerde stattgegeben. In knapp zwei Prozent der Rechtssachen wurde das Verfahren eingestellt.



Von den im Berichtszeitraum eingelangten (vom VwGH) entschiedenen außerordentlichen Revisionen endeten rund 59 Prozent der Verfahren mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VwGH. In rund 38 Prozent der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben. Formale Entscheidungen wie Einstellungen, Zurückziehungen oder Gegenstandslosigkeit sind in rund vier Prozent der Rechtssachen ergangen.



Im Geschäftsjahr 2015 wurden insgesamt 712 Beschwerden gegen Entscheidungen des BVwG beim VfGH erhoben. Von den im Berichtszeitraum eingelangten (vom VfGH) entschiedenen Beschwerden endeten knapp 44 Prozent der Verfahren mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. ablehnenden Entscheidung des VfGH. In etwas über 13 Prozent der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben. Rund 21 Prozent der Beschwerden wurden an den VwGH abgetreten. Formale Entscheidungen wie etwa Zurückziehungen oder Einstellungen sind ebenfalls in rund 21 Prozent der Beschwerden ergangen.



5. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge im Sinne der Art. 139 Abs. 1 Z 1 und 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

Arzneimittel zur Entwöhnung vom Nikotingebrauch

Im Zusammenhang mit einer Rechtssache aus dem Bereich „Erstattungskodex“ erging mit 6.5.2015 ein Beschluss, wonach Arzneimittelkategorie 11 der Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Liste nicht erstattungsfähiger Arzneimittelkategorien gemäß § 351c Abs. 2 ASVG („Arzneimittel zur Entwöhnung vom Nikotingebrauch“) dem VfGH zur Prüfung vorgelegt werde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass vor dem Hintergrund des Art. 7 Abs. 1 Z 1 der Transparenzrichtlinie (wonach Entscheidungen, die eine Arzneimittelkategorie vom staatlichen Krankenversicherungssystem ausschließen, eine auf objektiven und überprüfbaren Kriterien beruhende Begründung zu enthalten haben) die Entscheidung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Arzneimittel zur Entwöhnung vom Nikotingebrauch in die Liste nicht erstattungsfähiger Arzneimittelkategorien aufzunehmen, da diese nicht zur Therapie einer Krankheit iSd § 120 Abs. 1 Z 1 ASVG eingesetzt und daher nicht der Krankenbehandlung iSd § 133 Abs. 2 ASVG dienen), gerade nicht plausibel und nachvollziehbar begründet sei.

Das BVwG kam dabei zunächst zum Ergebnis, dass es sich bei der Liste nach § 351c Abs. 2 ASVG um eine Verordnung iSd B-VG handle und hegte in weiterer Folge Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Arzneimittelkategorie 11, da der kategorische Ausschluss von „Arzneimitteln zur Entwöhnung vom Nikotingebrauch“, ohne eine Differenzierung zwischen noch nicht „per se krankheitsschädigendem“ Tabakkonsum und einer nikotinassozierten Tabakabhängigkeit im Sinn der diagnostischen Kriterien des ICD-10 mit den Anforderungen des § 351c Abs. 2 ASVG an eine solche Liste nicht vereinbar sei.

Eine Entscheidung des VfGH in dieser Angelegenheit ist noch nicht ergangen.

Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium

Im Bereich des Hochschulrechtes stellte das BVwG am 6.5.2015 einen Antrag an den VfGH auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck 2014/2015 wegen Verfassungswidrigkeit bzw. wegen Gesetzswidrigkeit. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Regelung von Studienbeiträgen für die Regelstudien, also Grund-, Aufbau- und Doktoratsstudien, nicht zu jenen Angelegenheiten öffentlicher Universitäten zähle, die diese autonom und – als

verfassungsgesetzlich vorgezeichnete Ausnahme von Art. 18 B-VG im Bereich der Verwaltung des Bundes – im Rahmen der Gesetze durch Satzungen im Sinne des Art. 81c Abs. 1 Satz 2 B-VG regeln könnten. Eine solche Befugnis zur Einhebung von Entgelten von Studierenden für die Zulassung bedürfe einer gesetzlichen Regelung, die im gegenständlichen Fall fehle.

Der VfGH wies den Antrag des BVwG nach Durchführung eines Vorverfahrens mit Erkenntnis vom 8.10.2015, V 78/2015, ab.

Beschwerdefrist gegen Bescheide des BFA

Im Mai und Juni 2015 stellte das BVwG mehrere – im Wesentlichen gleichlautende – Anträge dahingehend, der VfGH möge § 16 Abs. 1 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 68/2013, auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Der VfGH hatte in diesem Zusammenhang bereits mit Beschluss vom 10.3.2015, E 874/2014-19, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 16 Abs. 1 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 68/2013, von Amts wegen beschlossen. Inhaltlich stand dabei die Frage im Mittelpunkt, ob die in der genannten Bestimmung vorgesehene generell kürzere (zweiwöchige) Beschwerdefrist gegen Bescheide des BFA gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG verstoße und somit verfassungswidrig sei.

Mit Erkenntnis vom 24.6.2015 kam der VfGH zum Ergebnis, dass § 16 Abs. 1 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 68/2013, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben sei und begründete diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass im vorliegenden Fall keine Gründe erkennbar seien, die für ein Abweichen von der im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) normierten generellen vierwöchigen Beschwerdefrist sprächen, zumal ein solches nach ständiger Rechtsprechung des VfGH zur Regelung des Gegenstandes erforderlich („unerlässlich“) sein müsse.

Noch im selben Jahr war § 16 Abs. 1 BFA-VG erneut Gegenstand einer Anfechtung beim VfGH, diesmal jedoch bereits in der novellierten Fassung BGBl. I Nr. 70/2015.

In mehreren Gesetzesprüfungsanträgen des BVwG, Ende 2015/Anfang 2016, wurde das Bedenken gehegt, dass auch die neuformulierte Bestimmung gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG verstoße. So werde seitens des Gesetzgebers zur Begründung der Unerlässlichkeit der verkürzten Frist darauf abgestellt, dass es „zu einer beschleunigten Entscheidung kommt, die dem besonderen öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen gerecht wird. [...] Die Notwendigkeit einer verkürzten Beschwerdefrist besteht umso mehr bei fremdenpolizeilichen Entscheidungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.“ Das BVwG führte hierzu aus, dass anhand dieser Begründung nicht erkannt werden könne, weshalb etwa in einem Fall, in dem sich die Beschwerde lediglich gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten richte, dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten aber bereits rechtskräftig zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt worden sei, ebenfalls – von der allgemeinen Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG abweichend – die zweiwöchige Beschwerdefrist unerlässlich sein solle.

Mit Erkenntnis vom 23.2.2016, G 589/2015 u.a, schloss sich der VfGH den Bedenken des BVwG teilweise an und hob den Ausdruck „1“ in § 16 Abs. 1 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I

Nr.70/2015, als verfassungswidrig auf. In der Begründung wurde im Wesentlichen festgehalten, dass aufgrund des Verweises auf § 3 Abs. 2 Z. 1 BFA-VG im Ausdruck „1“ in §16 Abs.1 BFA-VG Fälle der Zu- und Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz unabhängig vom Bestehen eines Aufenthaltsrechts mitumfasst seien. Auf Grund dieses Ausdruckes fielen auch solche Konstellationen in den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 BFA-VG, in denen ein Abweichen von der Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG weder zur Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen noch aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung unerlässlich und damit erforderlich iSd Art. 136 Abs. 2 B-VG sei.

Befreiung von der Rundfunkgebühr

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 3.7.2015 hinsichtlich mehrerer – im Wesentlichen gleichlautender, auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 und 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützter – Anträge des BVwG aus den Jahren 2014 und 2015 zu Angelegenheiten betreffend die Befreiung von der Rundfunkgebühr für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen sowie eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt entschieden, dass die in § 48 Abs. 5 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970 idF BGBl. Nr. 365/1989, bzw. die in § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, enthaltene Wortfolge „1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist 2.“ als verfassungswidrig aufzuheben sei. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die im gegebenen Zusammenhang alleinige Berücksichtigung von Aufwendungen für Mietwohnungen bzgl. des Wohnaufwandes (und den dadurch gleichzeitig bedingten Ausschluss der Berücksichtigung von Aufwendungen für andere Wohnungsformen) eine Unterscheidung schaffe, die sachlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

Im Rahmen von mehreren Beschlüssen des BVwG vom Oktober, November und Dezember 2015 wurde jeweils die Aufhebung von § 9 Abs. 2 Z 3 Asylgesetz 2005 wegen Verfassungswidrigkeit, in eventu die Aufhebung von § 8 Abs. 3a Asylgesetz 2005 wegen Verfassungswidrigkeit beantragt.

Begründend wurde ausgeführt, dass bei der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 auf die Begehung von Verbrechen im Sinne von vorsätzlichen Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht seien (§ 17 StGB), abgestellt werde. Das ausschließliche Abstellen des Gesetzgebers auf die Höhe der Strafdrohung stehe aber in Widerspruch zur Judikatur des VfGH, wonach die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung nicht unverhältnismäßig gegenüber den Umständen der Tatbegehung und deren Unrechtsgehalt sein dürften. Denn unter die Verbrechendefinition des § 17 StGB fielen unterschiedlichste Straftaten mit unterschiedlichem Unrechtsgehalt und Schuldgehalt in der Tatbegehung.

Im Gesetzesprüfungsverfahren sei daher (auch) zu klären, ob die Tatsache, dass das Gesetz an die Strafdrohung und nicht (auch) an die konkret verhängte Strafe anknüpfe, als verfassungswidrig einzustufen sei, da dadurch die Berücksichtigung der Schwere bzw. des Unrechtsgehalts einer konkreten Straftat nicht möglich sei.

Der Eventualantrag ergibt sich aus der Tatsache, dass § 8 Abs. 3a AsylG 2005 auf § 9 Abs. 2 leg. cit. verweist.

Mit Erkenntnis vom 8.3.2016, G 440/2015-14, stellte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität von § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 fest. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten sei, wenn er zur Konkretisierung des Begriffs „schwere Straftat“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. b der Statusrichtlinie auf die im österreichischen Recht vorzufindende grundsätzliche Unterscheidung der Straftaten zwischen Verbrechen und Vergehen (§ 17 StGB) zurückgreife. Er bewege sich damit innerhalb der grundlegenden Systematik der Einteilung von Straftaten nach der Schwere ihres Unrechtsgehalts, sodass angesichts dessen der Gesichtspunkt des Gebotes der Angemessenheit einer Sanktion zu den Umständen des Einzelfalls zurücktreten könne. Da die Kategorie des Verbrechens definitionsgemäß mit strengeren Strafdrohungen bewehrt sei, liege es im rechtspolitischen Ermessen des Gesetzgebers, daran auch zusätzliche nachteilige Rechtsfolgen zu knüpfen.

Verkürzung eines gültigen Einreiseverbotes

Ein weiterer Gesetzesprüfungsantrag des BVwG wurde mit vom 28.7.2015 zur Frage der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit der Aufhebung oder Verkürzung eines gültigen Einreiseverbotes, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet des Mitgliedsstaates nie verlassen hat, gestellt.

So sei dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 FPG nach der Antrag auf Aufhebung bzw. Verkürzung eines Einreiseverbotes lediglich möglich, wenn das Gebiet des Mitgliedsstaates fristgerecht verlassen worden sei, was vom Drittstaatsangehörigen auch nachzuweisen sei. Dies führe aus Sicht des BVwG im Ergebnis aber dazu, dass Einreiseverbote in vielen Fällen „unbehebbar“ werden, nämlich dann, wenn das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht fristgerecht verlassen worden bzw. ein entsprechender Nachweis nicht möglich gewesen sei.

Das BVwG erachtet, dass dies im Widerspruch zu Art. 8 EMRK stehe; denn trotz eines schützenswerten Privat- oder Familienlebens im Bundesgebiet und des Umstandes, dass die Gründe, die zur Erlassung des Einreiseverbotes weggefallen seien und keine Gefährdung durch den Antragsteller mehr erkennbar sei, könne ein Einreiseverbot nicht mehr behoben oder verkürzt werden, wenn der Beschwerdeführer es unterlassen habe, fristgerecht auszureisen.

Angesichts der Intensität des Eingriffes müsse es aber auch in solchen Fällen möglich sein, eine entsprechende Abänderung des Einreiseverbotes bewirken zu können.

Mit Erkenntnis vom 29.02.2016, G 534/2015, wies der VfGH den Antrag des BVwG auf Aufhebung des § 60 Abs. 1 FPG 2005 idF BGBl I 68/2013 ab. Begründend führte der VfGH aus, dass § 60 Abs. 1 FPG zwar in einem Spannungsverhältnis zu Art. 8 EMRK stehe, da er die

Verkürzung oder Aufhebung eines Einreiseverbotes gemäß § 53 Abs. 2 FPG auch dann davon abhängig mache, dass der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen habe (und in der Lage sei, dies nachzuweisen), wenn er durch nicht von ihm zu vertretende Gründe an der fristgerechten Ausreise gehindert gewesen sei. Dieses Spannungsfeld ließe sich allerdings auflösen, wenn man die Möglichkeit des Drittstaatsangehörigen in die Betrachtung miteinbeziehe, einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach den Bestimmungen der § 54 ff AsylG 2005 zu stellen und die Gegenstandslosigkeit eines - mangels fristgerechter Ausreise keiner Verkürzung oder Aufhebung nach § 60 Abs. 1 oder 2 FPG zugänglichen - Einreiseverbotes zu erwirken.

Rechtsberatung vor dem BVwG

Mit im Oktober und November 2015 ergangenen Beschlüssen des BVwG wurde beantragt, der VfGH möge § 52 Abs. 2 BVA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 70/2015, welcher die Rechtsberatung vor dem BVwG regelt, auf seine Verfassungsmäßigkeit prüfen.

Begründend wurde ausgeführt, § 52 Abs. 2 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 70/2015, differenziere einerseits zwischen Beschwerdeverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung, eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 4 bis 5 oder § 3 GVG-B 2005 oder eine Anordnung zur Außerlandesbringung, in welchen eine Verpflichtung der Vertretung des Fremden im gesamten Beschwerdeverfahren durch einen Rechtsberater bestehe und andererseits zwischen anderen Beschwerdeverfahren, wo eine solche Verpflichtung nicht für das gesamte Beschwerdeverfahren bestehe. Eine derartige Unterscheidung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. I Abs. 1 des BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung genauso wie gegen das „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ gemäß Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), weshalb die Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben sei.

Mit Erkenntnis vom 9.3.2016, G 447-449/2015-13, schloss sich der VfGH den Bedenken des BVwG an und hob die Wortfolge „gegen eine Rückkehrentscheidung, eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 4 bis 5 oder § 3 GVG-B 2005 oder eine Anordnung zur Außerlandesbringung“ in § 52 Abs. 2 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 70/2015, als verfassungswidrig auf. In der Begründung wurde im Wesentlichen festgehalten, dass kein sachlicher Grund erkennbar sei, warum lediglich in den durch die angefochtene Wortfolge erfassten Fällen ein Rechtsberater zur Vertretung des Fremden auf dessen Ersuchen verpflichtet sein bzw. ein entsprechender Rechtsanspruch des Fremden bestehen soll, in anderen Verfahrensarten jedoch nicht.

6. Dokumentation und Wissensmanagement

Dokumentation

Der Evidenzstelle obliegt die Aufarbeitung der internen Rechtsprechung und die vollständige und übersichtliche Dokumentation aller Entscheidungen. Die Veröffentlichung der anonymisierten Entscheidungen des BVwG im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) (<https://www.ris.bka.gv.at/>) wird ebenfalls von der Evidenzstelle wahrgenommen.

Ausgewählte Entscheidungen, die beispielsweise von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit sind, werden darüber hinaus auf der Homepage des BVwG unter www.bvwg.gv.at veröffentlicht.

Wissensmanagement

Am BVwG sind eine Zentralbibliothek sowie nach Fachbereichen gegliederte Bibliotheken eingerichtet.

Das BVwG beteiligte sich auch im zweiten Geschäftsjahr an der Mitgestaltung der seit 2014 bestehenden „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG)“, die acht Mal im Jahr erscheint. Die Zeitschrift bietet die Möglichkeit, einer interessierten Fachöffentlichkeit aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu präsentieren. Das BVwG ist dabei bestrebt, in jeder Ausgabe Entscheidungen aus allen Fachbereichen vorzustellen, um die Materienvielfalt des Gerichtes bestmöglich abzubilden. Die interne Koordination läuft dabei über die Evidenzstelle unter Einbindung der Gerichtsabteilungen. Von der Möglichkeit, zusätzlich zur Präsentation interessanter Entscheidungen auch Fachartikel von Richterinnen/Richtern und/oder juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Zeitschrift zu publizieren, wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt zwei Mal Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus engagiert sich eine Vielzahl von Richterinnen/Richtern in internen Arbeitsgruppen und Koordinationsforen in den einzelnen Fachgebieten, um die Effizienz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

7. Personal

7.1. Allgemeines

Das BVwG hatte zum Stichtag 31.1.2016 insgesamt 432 Mitarbeiter/innen, davon 168 Richter/innen, 80 juristische Mitarbeiter/innen sowie 184 nicht-juristische Mitarbeiter/innen.²

Von den 432 Bediensteten waren 129 Richter/innen sowie 215 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen dem Hauptsitz in Wien, 13 Richter/innen sowie 15 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen der Außenstelle Graz, 9 Richter/innen und 10 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen der Außenstelle Innsbruck sowie 18 Richter/innen sowie 23 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen der Außenstelle Linz zugeteilt.

Am BVwG sind erstmalig in Österreich auch zwei blinde Richter tätig.

218 der 432 Bediensteten waren Beamtinnen/Beamte, 214 Bedienstete waren Vertragsbedienstete. Die Behindertenquote beträgt insgesamt fast sechs Prozent, im Bereich der Richter/innen knapp zwei Prozent.

Von den eingesetzten Bediensteten waren im Berichtszeitraum zum Stichtag 31.1.2016 zwei Richterinnen sowie 18 Mitarbeiterinnen Teilzeit beschäftigt. Zum Stichtag 31.1.2016 befanden sich darüber hinaus fünf Richterinnen, zwei Richter, 10 Mitarbeiterinnen sowie ein Mitarbeiter in Karenz.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden am BVwG zwei Lehrlinge aufgenommen, die während ihrer Lehrzeit zu Verwaltungsassistentinnen/Verwaltungsassistenten ausgebildet werden.

Im Geschäftsjahr 2015 kam es zu insgesamt fünf Pensionierungen. In Folge der Pensionierung (Übertritt in den Ruhestand gemäß § 99 RStDG mit 31.12.2014) wurde im Berichtszeitraum eine Richterplanstelle (mit Ausschreibungsdatum 25.11.2014) nachbesetzt.

² Mit 1.1.2016 wurden die Planstellen am BVwG auf 181 Richter/innen, 92 juristische Mitarbeiter/innen und 201 nicht-juristische Mitarbeiter/innen erweitert. Da die ausgeschriebenen Planstellen jedoch bis inkl. 31.1.2016 noch nicht besetzt waren, werden diese für das Geschäftsjahr 2015 nicht ausgewiesen.

7.2. Frauenförderung

Rund 63 Prozent der Bediensteten des BVwG waren im Geschäftsjahr 2015 Frauen. Im Bereich der Richter/innen betrug der Frauenanteil rund 47 Prozent.

Im Bereich der Justizverwaltung betrug die Frauenquote in Führungspositionen rund 62 Prozent.

Auch im vergangenen Geschäftsjahr wurde – wie bereits im Geschäftsjahr 2014 – von der Möglichkeit der Väterfrühkarenz „Papamonat“ im öffentlichen Dienst durch einen Mitarbeiter Gebrauch gemacht. Zwei Richter des BVwG gingen in Väter-Karenz.

8. Mitarbeiter/innen-Förderung

Interne Veranstaltungen

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2015 fand in der Ruhmeshalle des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien eine Mitarbeiter/innen-Veranstaltung unter dem Motto „Wir sind BVwG“ statt. Es wurde dabei über das erste Geschäftsjahr Bilanz gezogen. Die bevorstehenden Herausforderungen wurden erörtert. Den Bediensteten wurden überdies die Organisationseinheiten in der Justizverwaltung im Detail vorgestellt.

Wie bereits im Geschäftsjahr 2014 fanden auch 2015 Informationsgespräche mit Präsident und Vizepräsident zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen statt.

Leitbild

Um das Selbstverständnis und die Grundprinzipien des BVwG festzulegen und innen- wie auch außenwirksam darzustellen, wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Leitbild entwickelt.

Der Prozess bis zur Veröffentlichung des Leitbildes dauerte knapp neun Monate. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus 21 Personen aller Hierarchieebenen und Standorte erarbeitete einen Vorschlag für ein Leitbild. Im Zuge einer Begutachtungsphase von mehreren Wochen bestand für alle Bediensteten die Möglichkeit für Feedback. Nach einer finalen Abstimmung mit den Führungskräften wurde das Leitbild auf der Website und im Intranet veröffentlicht.

Weitere Maßnahmen, um das Leitbild mit Leben zu erfüllen, sind im Geschäftsjahr 2016 geplant.

Gesundheitsförderung

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird das BVwG bei der Umsetzung von Maßnahmen bezogen auf die Gesundheitsförderung von Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmedizinern sowie im Bereich der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung durch Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) unterstützt.

Im vergangenen Geschäftsjahr wurden am BVwG zahlreiche gesundheitsfördernde Maßnahmen angeboten:

- Hör- und Sehtest,
- Impfkaktion gegen FSME und gegen Influenza,
- Medi Mouse Wirbelsäulenscreening,
- Sitz-Shiatsu und

- Ernährungsvortrag.

Mehrere Bedienstete haben am 20. Informationstag des Österreichischen Netzwerks für Betriebliche Gesundheitsförderung teilgenommen.

Das BVwG befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase zur Erlangung eines international anerkannten Gesundheitszertifikates.

9. Qualitätssicherung

9.1. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Geschäftsjahr 2015 stand den Bediensteten am BVwG ein qualifiziertes Fort- und Weiterbildungsprogramm zur Verfügung.

Fortbildungen für Richter/innen

Die Fortbildung der Richter/innen basiert grundsätzlich auf vier Säulen: interne Fortbildung, Teilnahme an Ausbildungsprogrammen der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) und der Präsidentenkonferenz in Zusammenarbeit mit der JKU sowie Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten werden.

Im Rahmen interner Fortbildung haben Richter/innen an folgenden Veranstaltungen teilgenommen/mitgewirkt: an „MOG-Almen“-Schulungen, an einem vom UNHCR veranstalteten „Vertieften Glaubwürdigkeitsseminar“, an einem Symposium „COI-Recherche Grenzen“ (gemeinsam mit ACCORD/Rotes Kreuz) sowie am (gemeinsam mit dem UNHCR, VfGH, BFA und VwGH veranstalteten) „Asyltag 2015“.

Für Richter/innen wurde in Zusammenwirken mit der Verwaltungsakademie des Bundes und der Beauftragten für Aus-, Fort- und Weiterbildung ein spezielles Ausbildungsprogramm für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeitet. Das umfangreiche Angebot umfasste beispielsweise die Seminare „Vernehmungstechnik“, „Beschränkung der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes“, „Sachverständigenbeweis – Stellung des Amtssachverständigen und Probleme der Anscheinsbefangenheit“, „Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz versus sonstige Verfahrensgesetze am Beispiel Erkenntnis-Beschluss“, „Dienstrecht vor den Verwaltungsgerichten“, „Glaubhaftigkeit von Aussagen“, „Erkenntnisse und Beschlüsse verständlich formulieren“, „Vorläufiger Rechtsschutz und aufschiebende Wirkung“, „Vergaberecht vor den Verwaltungsgerichten“, „Rationale und irrationale Faktoren der Entscheidungsfindung“ und „Verwaltungsgerichtsbarkeit: Rezente Judikatur aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes“.

Richter/innen konnten auch am neuen Programm „Weiterbildung und Wissensaktualisierung für Verwaltungsrichter/innen“ teilnehmen, welches von der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte gemeinsam mit der Johannes-Kepler-Universität Linz (JKU) entwickelt wurde. Es wurden Seminare zu folgenden Themen besucht: „Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsgerichte – einschließlich Praxis von Normenkontrollanträgen durch Verwaltungsgerichte an den VfGH“, „Formale Erfordernisse für Beschwerden an die Verwaltungsgerichte“, „Richterliche Entscheidungsfindung aus psychologischer Perspektive“, „Praxis des Vorlageverfahrens beim EuGH“, „Sozialrecht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren“ und „Vergaberecht“.

Veranstaltet von der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsakademie des Bundes nahmen Richter/innen am „3. Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit“ teil.

Weiters wurde Richterinnen/Richtern des BVwG auch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten werden, ermöglicht wie z.B. an der „Revisor/innen-Tagung 2015“ sowie den Fort- und Weiterbildungen „Souveräner Umgang mit persönlichen Angriffen, Kritik und verbaler Aggression“ sowie „Rund um die Einstweilige Verfügung“.

Im Rahmen der „Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter“ konnte u.a. die Veranstaltung „1. Gemeinsames Treffen des Arbeitskreises Verfassungsrecht, richterliche Unabhängigkeit und Dienstrecht“ besucht werden.

Auch haben Richter/innen des BVwG an folgenden Fachtagungen teilgenommen: „Arbeits- und Sozialrechtstagung“ der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht, 5. Grazer Energierechtstag „Versorgungssicherheit“, 43. Wissenschaftliche Arbeitsrechtstagung zum Thema „Beitragsrechtliche Fragen der Sozialversicherung“, Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission, Veranstaltung „Sozialversicherungsrecht in der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit“, 20. Österreichische Umweltrechtstag „Wirtschaft und Umwelt“, 4. Linzer Verwaltungsgerichtstag, Symposium der Studiengesellschaft Wirtschaft und Recht „Privatisierung der Rechtsetzung“, am UVP-Tag 2015 sowie an der Sozialrechtstagung der Arbeiterkammer.

Richter/innen haben auch 2015 wieder am Richter/innenaustausch- bzw. Trainingsprogramm der European Judicial Training Network (EJTN) teilgenommen sowie an Workshops, Meetings und Konferenzen der European Asylum Support Office (EASO) und der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter/innen (VEV).

Aus- und Weiterbildung für nicht-richterliche Bedienstete

Die Fortbildung der nicht-richterlichen Bediensteten basiert auf drei Säulen: Grundausbildung, Teilnahme am Ausbildungsprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes sowie interne Fortbildungen.

Einen Schwerpunkt der Ausbildung nahm 2015 die Grundausbildung ein, da rund ein Drittel der nicht-richterlichen Bediensteten (rund 100 Bedienstete) diesbezügliche Module zu absolvieren hatten. Juristische Mitarbeiter/innen sowie Referentinnen/Referenten absolvierten im Rahmen der internen Grundausbildung neben einer Schulung zum Verfahrensrecht auch zahlreiche Schulungen aus dem Bereich des materiellen Rechtes: wie z.B. Datenschutzrecht, Denkmalschutzrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht, Vergaberecht, Schulrecht, Asyl- und Fremdenrecht, Universitätsrecht, Ausländerbeschäftigungsrecht und Behindertenrecht sowie zum Bundeskommunikationssenat, der Finanzmarktaufsicht und der Sozialversicherungspflicht.

Nicht-richterliche Bedienstete haben darüber hinaus Kurse und Seminare in der Verwaltungsakademie des Bundes, wie „In Verwaltung managen und steuern“, „Verwaltung verstehen und gestalten“ sowie „In Verwaltung arbeiten“, besucht.

Die interne Fortbildung 2015 konzentrierte sich auf Fort- und Weiterbildungen im Bereich Verfahrensrecht.

Weitere Fortbildungsmöglichkeiten für alle Bediensteten

Bedienstete des BVwG hatten die Möglichkeit, an einer Exkursion zur Regionaldirektion Niederösterreich/Erstaufnahmestelle Ost des BFA teilzunehmen.

Für die Herausforderungen im Gerichtsalltag leisteten die Fortbildungen „Deeskalationstraining“ sowie die Vorträge „Interdisziplinäre Beleuchtung des Problemgebiets Mobbing/Bossing im öffentlichen Dienst“ wesentliche Hilfestellungen.

Das Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm im Hinblick auf EDV-Anwendungsaspekte umfasste u.a. Schulungen zu Online-Rechtsdatenbanken, den neuen ELAK im Bund sowie eVA+ Schulungen für Key-User durch den Geschäftsbereich Controlling.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden Mitarbeiter/innen zu Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarten sowie zu Sicherheitsvertrauenspersonen ausgebildet. Erste-Hilfe-Grundkurse und Auffrischkurse wurden ebenfalls absolviert.

Besondere Ausbildungen

Für spezielle Personengruppen wurden besondere Ausbildungen angeboten:

Mitglieder des Personalsenates haben an einem Seminar „Personalbeschreibung als Grundlage für richterliche und staatsanwaltschaftliche Personalentscheidungen“ des OLG Wien teilgenommen.

Führungskräfte nahmen zur Verbesserung der externen und internen Kommunikation an einem Workshop „Was ist Kommunikation“ teil sowie in Hinblick auf die Bewältigung von Krisensituationen an einer Schulung „Notfallhandbuch des BVwG“.

Zur Unterstützung bei der Führung von Mitarbeiter/innen-Gesprächen wurde ein Coaching für Mitarbeiter/innen-Gespräche und Kritikgespräche abgehalten.

Im Bereich der Ausbildung wurde das Angebot der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zu einer Weiterbildungsveranstaltung „Strategien in der Aus- und Fortbildung“ wahrgenommen. Auch wurde eine Schulung zum Thema „Bildungscontrolling“ als Grundlage für einen diesbezüglichen Aufbau im BVwG als Qualitätssicherungsinstrument absolviert.

Speziell erforderliche Kenntnisse konnten Bedienstete des Geschäftsbereiches Budget in der Buchhaltungsagentur des Bundes erwerben und es war Bediensteten des GB Kommunikation möglich, ihre Fähigkeiten und Erfahrungen bei Schreibwerkstatt-Workshops bzw. Grafik-Design-Schulungen zu vertiefen.

9.2. Modernisierung des Gerichtsbetriebes

Die ständige Modernisierung des Gerichtsbetriebes ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, um die große Anzahl an Verfahren erfolgreich und effizient bewältigen zu können.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden folgende Modernisierungsschritte umgesetzt:

- Nutzung von digitalen Rechtsdatenbanken,
- Nutzung zusätzlicher PC-Bildschirme,
- Weiterentwicklung der gerichtsinternen elektronischen Verfahrensadministration (eVA+),
- Ausbau der bestehenden Spracherkennungsprogramme sowie
- Einrichtung von Telearbeitsplätzen für alle Richter/innen.

Im 2. Halbjahr 2015 wurde die Einführung der Online-Rechtsdatenbanken von Lexis Nexis für Richter/innen und juristische Mitarbeiter/innen sowie von Manz für alle Bediensteten des BVwG erfolgreich umgesetzt.

Eine weitere Herausforderung im Berichtszeitraum war die Weiterentwicklung der elektronischen Verfahrensadministration (eVA+), die als Akten-, Dokumentations- und Archivierungstool für die Abwicklung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingesetzt wird. In Vorbereitung eines großen Releases Anfang 2016 wurden die bestehenden Funktionen insbesondere im Bereich der Datenpflege, Benutzerfreundlichkeit, Dokumentation, Dokumentverwaltung und des Versandes erweitert.

Die Verwendung des Spracherkennungsprogramms Dragon hat sich in der Gerichtspraxis bewährt. Mit Hilfe der automatischen Spracherkennung erfolgt eine computerbasierte Erkennung gesprochener Wörter und deren korrekte Darstellung als Text. Seit Juli 2015 haben neben Richterinnen/Richtern nunmehr auch juristische Mitarbeiter/innen die Möglichkeit, ein Spracherkennungssystem zu verwenden.

9.3. Qualitätsmanagement

Das BVwG steht seit Aufnahme seiner Tätigkeit vor der Herausforderung, möglichst viele Verfahren in kürzester Zeit und mit höchstmöglicher Qualität abzuschließen. Um zukünftig weiterhin rasche und qualitativ hochwertige Entscheidungen treffen zu können, wurden dazu traditionelle Gerichtsstrukturen mit einem modernen Ablaufmanagement verknüpft und ein Qualitätsmanagementsystem basierend auf der Normenreihe ISO 9001 etabliert.

Damit wurde auch am BVwG der Grundstein dafür gelegt, dass sich die Richter/innen primär auf ihre judizielle Tätigkeit fokussieren können.

Die bereits seit 2009 bestehende ISO-Zertifizierung des ehemaligen Asylgerichtshofes konnte nach einem externen Überwachungsaudit übernommen werden. In einem ersten Schritt wurden dazu am BVwG Qualitätskriterien für die Arbeitsprozesse festgelegt, die im Wesentlichen effiziente und nachvollziehbare Abläufe, klare Strukturen und Zuständigkeiten, eine transparente Definition interner Abläufe, die Verhinderung von Reibungsverlusten, eine Standardisierung der Arbeitsschritte sowie eine Verbesserung der internen Kommunikation vorsehen.

Im Rahmen des ersten Verlängerungsaudits erfolgte schließlich die endgültige Zertifizierung des BVwG und Überreichung des ISO-Zertifikates mit 27.11.2015 an den Präsidenten und Vizepräsidenten.

Überreichung des ISO-Zertifikates an den Präsidenten und Vizepräsidenten



© BPD

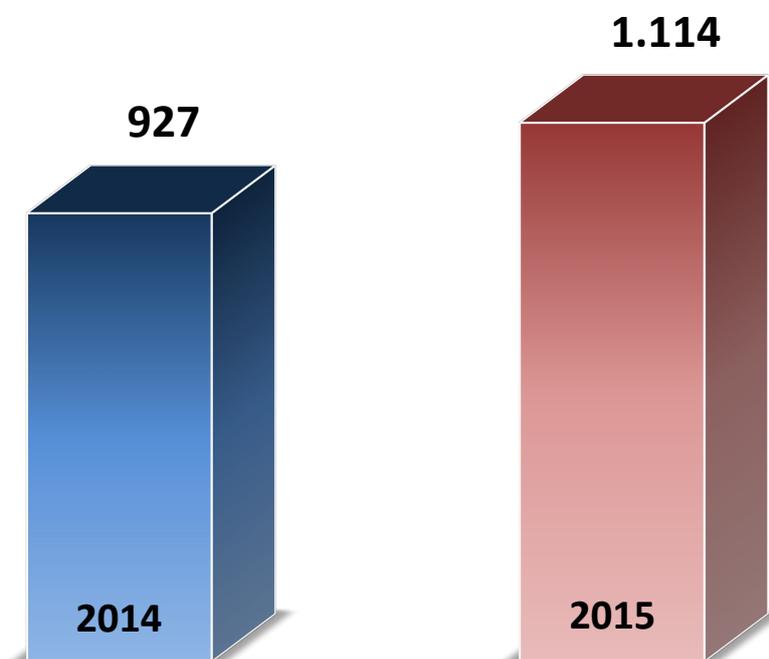
Das BVwG ist damit – nach dem damaligen Asylgerichtshof – das einzige Gericht Österreichs, welches über ein international gültiges, geprüftes Qualitäts- und Ablaufmanagement verfügt.

10. Öffentlichkeitsarbeit

10.1. Medienarbeit

Die eingerichtete Pressestelle koordiniert die Medienarbeit des Hauses und fungiert als Ansprechstelle für Anfragen von Journalistinnen/Journalisten. Die unterschiedlichen Medienanfragen in allen Fachbereichen spiegeln die Bandbreite des BVwG als Universalgericht wieder. Auch im Geschäftsjahr 2015 standen zahlreiche Verfahren des BVwG im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Das BVwG verzeichnete – wie die Medienanalyse der Austria Presse Agentur zeigt – im Vergleich zum Vorjahr eine um 20 Prozent höhere Medienpräsenz.

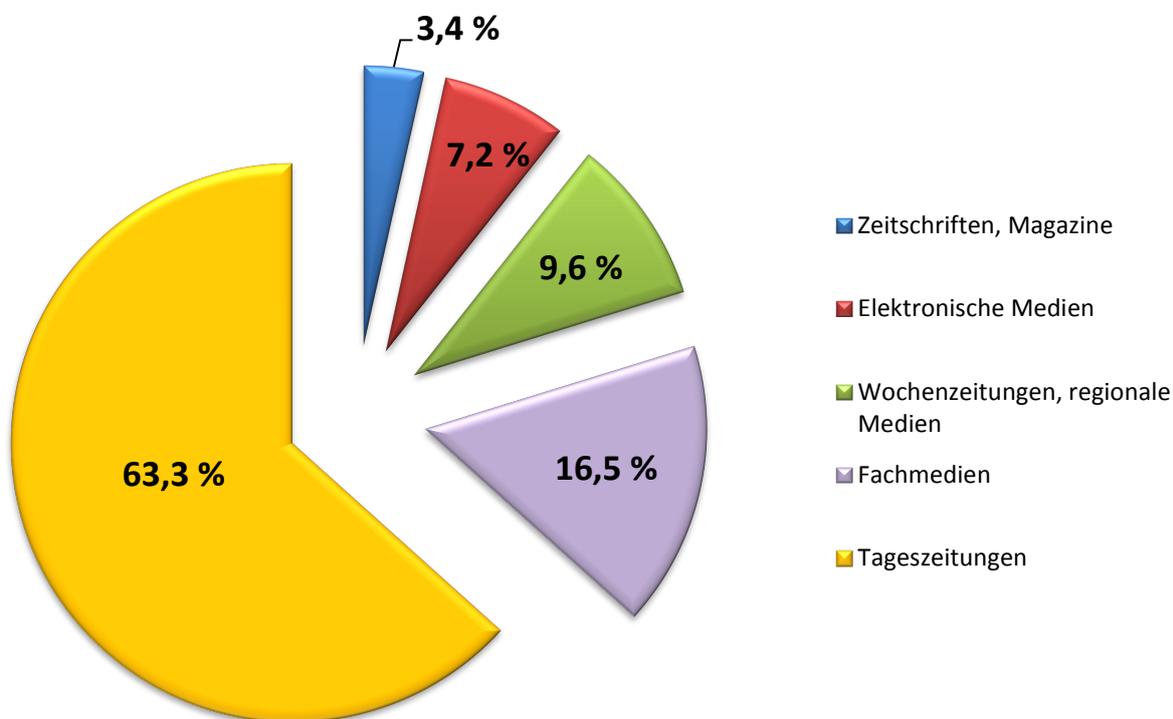
Im Berichtszeitraum wurden 1.114 das BVwG betreffende Beiträge in österreichischen Medien (Tageszeitungen, Zeitschriften, Magazine, Wochenzeitungen und regionale Medien sowie elektronische Medien) veröffentlicht. Im Vergleich dazu waren es im Geschäftsjahr 2014 927³ Medienberichte.



³ Zahlen laut der Medienanalyse der Austria Presse Agentur

Rund 63 Prozent der im Berichtszeitraum ausgewerteten Beiträge wurden in Tageszeitungen und etwa 16 Prozent in Fachmedien veröffentlicht. Rund 10 Prozent der Berichterstattung erfolgte in Wochenzeitungen und regionalen Medien. Etwa sieben Prozent der Berichte waren in elektronischen Medien zu hören und zu sehen. Lediglich knapp drei Prozent der Berichte sind auf Publikationen in Zeitschriften und Magazinen zurückzuführen.

Berichterstattung über das BVwG in unterschiedlichen Medien



Mit über 140 Beiträgen wurde im Geschäftsjahr 2015 am häufigsten zum Verfahren Semmering-Basistunnel berichtet.

Mit jeweils knapp 120 Berichten war die Medienpräsenz zu den Verfahren zur Abberufung der Meinel Bank Vorstände und zur Erteilung der Casino-Lizenzen am zweit- und drittgrößten.

10.2. Bürgerservice

Dem Geschäftsbereich Kommunikation im Präsidialbüro obliegt die Beantwortung allgemeiner Anfragen von Bürgerinnen/Bürgern, Verwaltungsbehörden etc., welche an das Postfach Kommunikation (kommunikation@bvwg.gv.at) gerichtet werden können.

Im Berichtszeitraum ergingen u.a. Anfragen betreffend Teilnahmemöglichkeiten an einer Verhandlung durch Bürger/innen oder auch Schüler/innen-Gruppen, zur Möglichkeit des Verfassens einer Bachelorarbeit über das BVwG, zu Leitentscheidungen des BVwG (wie das Verfahren zu den GIS-Gebühren), hinsichtlich der Anonymisierung von Entscheidungen sowie zur Einbringung von Beschwerden oder den Amtsstunden des BVwG.

Persönliche und telefonische Anfragen können parallel dazu am Infopoint im Eingangsbereich des Hauptsitzes des BVwG vorgebracht werden. Aufgabe des Infopoints ist der Empfang und die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer/innen betreffend anhängiger Verfahren bzw. auch an Privatpersonen betreffend allgemeiner Anfragen, sofern diese nicht juristischer Natur sind. Der Infopoint ist an Arbeitstagen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr besetzt. Ein telefonischer Journdienst ist bis 15 Uhr eingerichtet.

10.3. Veranstaltungen und Besuche

Am BVwG haben im Berichtszeitraum auszugsweise folgende Veranstaltungen und Besuche stattgefunden.

Delegation der Republik Serbien zu Gast am BVwG

Am 20.11.2015 war eine Delegation der serbischen Republik am Hauptsitz des BVwG zu Gast, die sich über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich informierte.

Besuch einer Delegation von bayerischen Verwaltungsrichterinnen/Verwaltungsrichtern

Eine Delegation von 87 Richterinnen/Richtern der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit besuchte am 15.10.2015 das BVwG, um die Arbeit des Gerichtes kennenzulernen.

Bundesminister Brandstetter zu Gast am BVwG

Bundesminister Brandstetter besuchte am 18.8.2015 das BVwG und betonte in seinem Gespräch mit dem Präsidium die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit verbunden die Möglichkeit der Überprüfung von Behördenentscheidungen durch unabhängige Richter/innen.

Berufspraktische Tage am BVwG

Im Zeitraum von 25.1.2016 bis 28.1.2016 absolvierten zwei Schülerinnen der 4. Klasse Gymnasium ihre Berufsorientierungstage am BVwG.

Girls´ Day am BVwG

Der Girls´ Day hat am 23.4.2015 stattgefunden. 19 Mädchen waren zu Gast am Hauptsitz und lernten die unterschiedlichen beruflichen Möglichkeiten eines Gerichtsbetriebes kennen.



11. Ausblick

Im Geschäftsjahr 2015 konnte in Folge der Qualität sowie der hohen Abschlussquote und Akzeptanz der Entscheidungen des BVwG eine positive Bilanz erzielt werden. Diese konnte in erster Linie durch den Spezialisierungsgrad der Richter/innen, ein gutes Ablaufmanagement sowie ein hohes Maß an Effizienz und Flexibilität bei der Verteilung der Rechtssachen auf die einzelnen Gerichtsabteilungen erzielt werden.

Das BVwG steht in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen, da im Geschäftsjahr 2016 sowie in den Folgejahren mit einem weiteren deutlichen Anstieg an Verfahren zu rechnen ist. Vor allem im Bereich Fremdenwesen und Asyl werden bis 2018 mehr als doppelt so viele Verfahren erwartet als im Geschäftsjahr 2014.

Aufgrund dieses kontinuierlichen Anstiegs an Rechtssachen in der ersten Jahreshälfte 2016 sieht das Bundesfinanzrahmengesetz – neben erfolgter Personalaufstockung um 40 Planstellen – zusätzlich 120 Planstellen für das BVwG in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 vor.



12. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACCORD	Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation
ADir	Amtsdirektor/in
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BPD	Bundespressdienst
BRZ	Bundesrechenzentrum
bspw.	beispielsweise
BuLVwG-EgebV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim BVwG sowie bei den LVwG
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwG-EVV	Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten
BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CHIG	Conterganhilfegesetz

COI	Country of Origin Information
EASO	European Asylum Support Office
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EJTN	European Judicial Training Network
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
etc.	et cetera
eVA	elektronische Verfahrensadministration
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO-BVwG	Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes
GRC	Grundrechtecharta
GVG-B	Grundversorgungsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
IslamG	Islamgesetz
ISO	International Organization for Standardization
JKU	Johannes-Kepler-Universität Linz
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
leg.cit.	legis citatae
lit.	litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MOG	Marktordnungsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
RDB	Rechtsdatenbank
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes

RStDG	Richter/innen und Staatsanwaltschafts – Dienstgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
UNHCR	Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VEV	Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter/innen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVG	Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit